

zn

ZAHNÄRZTLICHE NACHRICHTEN
SACHSEN-ANHALT



THEMA S. 6

ZAHNÄRZTESCHAFT MIT ÄRZTEN GLEICHSTELLEN!

Positionspapier auf Bundesversammlung der BZÄK vorgestellt



Industriegeschichte
Sachsen-Anhalts:
**Krellsche Schmiede
in Wernigerode**

DIE STILLZEIT DER NEANDERTALER

Zahnanalysen belegen Ähnlichkeiten mit dem modernen Menschen

Eine gedrungene Körperform, deutliche Überaugenwüste, ein kräftiger Unterkiefer und ein fliehendes Kinn: Das sind einige äußere Merkmale der Neandertaler. Sie wanderten vor dem Homo sapiens aus Afrika nach Europa ein und starben vor etwa 33.000 Jahren aus unbekanntem Grund. Bis vor wenigen Jahrzehnten glaubten viele Gelehrte, dass die Neandertaler den modernen Menschen geistig unterlegen waren. Seit der Einführung neuer Erbgutanalysen mehren sich daran die Zweifel. Hinsichtlich Sprachvermögen, jägerischer und künstlerischer Fähigkeiten bestanden womöglich keine gravierenden Unterschiede zwischen dem modernen Menschen und seinen älteren Verwandten.

Inzwischen halten die meisten Paläogenetiker, wie der wissenschaftliche Pionier auf diesem Gebiet, Svante Pääbo vom Max-Planck Institut für evolutionäre Anthropologie Leipzig, es für gesichert, dass Neandertaler und Homo sapiens gemeinsame Nachkommen zeugten. Genetische Spuren der Neandertaler sind noch heute im modernen Menschen nachweisbar. Auch bei der Entwöhnung von der Muttermilch gab es keine Unterschiede zwischen Neandertaler und Homo sapiens. Sieben Monate, plusminus eineinhalb Monate, war und ist der Standard. Das belegen jüngste Zahnanalysen, die ein internationales Forscherteam im vergangenen Jahr in der Zeitschrift „Science“ veröffentlichte (doi: 10.1126/science.aan6463.)

Der Neandertaler besaß einen stärkeren Knochenbau. Auch in der Muskelkraft war er dem durchschnittlichen modernen Menschen überlegen. Welchen Anteil hatte daran die Ernährung und welchen die Genetik? Wachsen Neandertaler vielleicht schneller heran, weil sie eine kräftigere Muttermilch erhielten? Wichtige Hinweise auf die Entwicklung können die Zähne jung verstorbener Neandertaler liefern. Zahl und Dichte der Wachstumslinien des Zahnschmelzes ermöglichen auch noch viele Jahrtausende nach dem Tod Rückschlüsse auf die Geschwindigkeit des Zahnkronen- und Wurzelwachstums. In einer 2013 im Fachmagazin „Nature“ veröffentlichten Untersuchung (doi:10.1038/nature12169) analysierte ein internationales Team um den Dentisten Manish Arora von der Universität Sydney die Menge des Elementes Barium, das hauptsächlich über die Muttermilch den Säuglingen zuge-



Schädel eines erwachsenen Neandertaler-Schädels im Naturkundemuseum London.

Aus Europa und dem Nahen Osten sind derzeit rund 300 Funde dieses Urahnen des Menschen bekannt. Kindliche Knochenfunde sind seltener.

Foto: Uwe Seidenfaden

führt wird und in den Wachstumslinien der Zähne als Spurenelement noch lange nachweisbar ist. Auf diese Weise gelang es damals, den Zeitpunkt des Abstillens und des Beginns der Zufütterung mit pflanzlichem und tierischem Babybrei mit etwa sieben Monaten zu bestimmen. Das entspricht dem Abstillzeitpunkt, der auch typisch in allen modernen menschlichen Kulturen ist. An den Ergebnissen gab es jedoch berechtigte Zweifel, da die Analysen nur auf den Fund eines einzigen Kindes aus der belgischen Neandertaler-Fundstelle Grotte Veldwezelt stammten.

Diese Bedenken konnte im vergangenen Jahr eine neue internationale Untersuchung an Zähnen von vier Neandertaler-Kindern ausräumen, die vor 40.000 bis 70.000 Jahren in Nordostitalien lebten. Das Team um Wolfgang Müller, Professor für Isotopen-Geochemie am Institut für Geowissenschaften der Goethe-Universität in Frankfurt am Main, analysierte den Zahnschmelz mittels Laser-Ablation und anschließender Massenspektrometrie auf den Gehalt der natürlichen Elemente Strontium und Kalzium. Auch mit dieser Methode lässt sich das Lebensalter des Abstillens an viele zehntausend Jahre alten Zähnen auf den Monat genau bestimmen. Mit der Zunahme der Beikost steigt der Strontium-Anteil und der Kalzium-Anteil aus der Muttermilch sinkt. Auch diese Untersuchung zeigte, dass die Neandertaler-Mütter, so wie die meisten Frauen in unseren Tagen, mit etwa sieben Monaten abstillten. Eine kürzere oder längere Zeitspanne wäre eine mögliche Erklärung für schlechtere frühkindliche Überlebenschancen gewesen. Darauf gibt es keinen Hinweis. Dennoch ist nicht ganz auszuschließen, dass Unterschiede in der Säuglingssterblichkeit und der Gruppengrößen den Menschen einen Vorteil verschafften.

use



(PRÄ-)HISTORISCHES

Die Stillzeit der NeandertalerS. 2

EDITORIAL

Was bringt 2021?

von Dr. Jochen Schmidt und Dr. Bernd Hübenthal.....S. 4

BERUFSSTÄNDISCHES

Zahnärzte und Ärzte endlich gleichstellen! –

Bericht von der Bundesversammlung der BZÄK.....S. 6

Gemeinsames Pressegespräch der Heilberufler

zur Situation in der Corona-Pandemie.....S. 8

Corona-Pandemie: Impfungen sind gestartet.....S. 9

Wie sicher ist die Impfung? Interview mit Prof. Dr.

Achim Kaasch von der Uni Magdeburg.....S. 10

Näher dran am Patienten: Bilanz der zahnärztlichen

Patientenberatung für 2020S. 12

Nachfolger gesucht: Dr. Christine Kubisiak

aus Sangerhausen.....S. 14

IN MEMORIAM

Dr. Klaus Zöller war Pate der Kieferorthopäden

in Sachsen-Anhalt.....S. 18

Dr. Dr. Gregor Hundeshagen: Vorreiter und

GipfelstürmerS. 19

POST AN ZN

Ehemalige der Hallenser Zahnklinik gratulieren Prof.

Dr. Utta Wagner nachträglich zum 80. GeburtstagS. 20

NACHRICHTEN UND BERICHTE

G-BA macht Weg frei für neue Parodontitis-RichtlinieS. 21



**FORTBILDUNGSINSTITUT
DER ZAHNÄRZTEKAMMER**

Fortbildungsprogramm für Zahnärzte.....S. 23

Fortbildungsprogramm für PraxismitarbeiterinnenS. 25

BÜCHERSCHRANK

Das Orale in Kunst und Kultur: Begleitband zur

Ausstellung in aller Munde in Wolfsburg erschienenS. 30

**MITTEILUNGEN DER
ZAHNÄRZTEKAMMER SACHSEN-ANHALT**

Abschluss des Curriculums Ästhetische Zahnmedizin.....S. 31

28. ZahnÄrztetag kurzfristig abgesagt.....S. 32

Bericht von der Gutachterschulung.....S. 33

Gutachterordnung der ZÄK Sachsen-Anhalt.....S. 34

Hauptsatzung der ZÄK Sachsen-Anhalt.....S. 39

**MITTEILUNGEN DER
KZV SACHSEN-ANHALT**

Aus der Vorstandssitzung.....S. 46

Landesausschuss: Versorgung ist gesichert.....S. 47

SACHSEN-ANHALT

Zum Titelbild: Krellsche Schmiede in WernigerodeS. 48

**MITTEILUNGEN DES
FVDZ SACHSEN-ANHALT**

Das gelobe ichS. 51



Industriegeschichte Sachsens-Anhalts:
Krellsche Schmiede in Wernigerode.

Titelbild: Fredi Fröschki

WAS BRINGT 2021?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein Jahr, das seinesgleichen sucht, liegt hinter uns. Die Zeit zwischen den Jahren hat Ihnen (hoffentlich) Gelegenheit geboten, im kleinen Kreis zu verschnauften. Der KZV-Vorstand hat sie auch genutzt, um Bilanz zu ziehen und die Agenda für 2021 zu schärfen.



Dr. Jochen Schmidt

Corona und (k)ein Ende?

Die Pandemie hat den medizinischen Professionen große Herausforderungen organisatorischer wie auch finanzieller Art gestellt. Dass dabei zwischen Human- und Zahnmedizin nicht immer mit gleichem Maß gemessen wurde – Stichwort „Schutzschirm“ und Finanzierung von Schutzmaterialien für die allgemeine Verfügung in Zahnarztpraxen – hat die Vertragszahnärzteschaft weit mehr als nur einige graue Haare gekostet. Ein Umstand, den wir als äußerst unbefriedigend empfinden, und den wir deshalb auf Landesebene immer wieder thematisiert haben und auch weiter zum Gegenstand machen werden. So in den Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen, in deren Rahmen wir uns für die Berücksichtigung der besonderen Situation der Vertragszahnärzteschaft stark gemacht haben. Oder auch im Rahmen der jüngst stattgefundenen Neujahrs-Pressekonferenz der Heilberufe, bei der KZV und ZÄK federführend waren.

Damit gerade neu gegründete bzw. übernommene Praxen in dieser schwierigen Situation nicht den Boden unter den Füßen verlieren, hat die KZV LSA aus eigenen Rücklagen finanzielle Unterstützung geleistet. Auch die eingerichteten Schwerpunktpraxen und Behandlungszentren für die zahnmedizinische Notfallversorgung von Personen, die mit dem Coronavirus infiziert bzw. in häuslicher Quarantäne sind, erhalten weiterhin finanzielle Unterstützung durch die KZV.

Vergütungsverhandlungen

Trotz der Irren und Wirren, die die Pandemie mit sich gebracht hat, konnten die Vergütungsverhandlungen für 2021 mit den hiesigen Primär- und Ersatzkassen bereits vor Jahresfrist erfolgreich abgeschlossen werden – also deutlich früher als für das Jahr 2020! Sobald die Vertragswerke unterzeichnet sind, werden wir Ihnen die aktuellen Punktwerte auf dem Rundbriefweg mitteilen.

Eine Prognose für das kommende Jahr zu wagen, fällt unter den Vorzeichen der Pandemie schwer. Denn auch die Krankenkassen sehen sich einerseits Mehrausgaben und andererseits Mindereinnahmen aufgrund des coronabedingten Konjunkturerinbruchs gegenüber. Hier braucht es Ihre aktive Mithilfe, liebe Kolleginnen und Kollegen, indem Sie an Befragungen wie dem ZäPP teilnehmen, sodass wir den Verhandlungspartnern valide Daten zur tatsächlichen finanziellen Situation der Vertragszahnärzteschaft und der Kostenentwicklung (u. a. Sonderfragen zur Corona-Pandemie im ZäPP 2020) vorlegen können.

Landtagswahl und Bundestagswahl

Am 6. Juni 2021 wird in Sachsen-Anhalt ein neuer Landtag gewählt, im September ist Bundestagswahl. Um den (Landes-) Parteien – das Wortspiel sei an dieser Stelle erlaubt – vorab auf den Zahn zu fühlen, haben KZV und ZÄK gemeinsam Wahlprüfsteine verfasst und an die im Landtag vertretenen Parteien sowie die FDP versendet. Darin erfragen wir die Positionierung der Parteien insbesondere hinsichtlich der Einführung einer Landzahnarztquote und der Ausweitung von Studienplätzen der Zahnmedizin in Halle, Maßnahmen zum Bürokratieabbau für die freien Berufe ebenso wie zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes; auch wie sie zu einem echten Schutzschirm für Zahnärzte stehen, wird erfragt. Die Antworten der Parteien sollen in der kommenden Ausgabe der ZN veröffentlicht werden.

Darüber hinaus planen wir in gemeinsamer Regie von Ärzten und Zahnärzten im April ein Wahlforum mit den gesundheitspolitischen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Parteien. So es die Umstände erlauben, als Podiumsdiskussion.



Dr. Bernd Hübenthal

Sicherstellung und Nachwuchsgewinnung

Aktuell sind ca. 60 Prozent der Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte in Sachsen-Anhalt über 55 Jahre alt. Das bedeutet konkret: Bis 2026 werden fast 450 niedergelassene Kolleginnen und Kollegen das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen. In den letzten vier Jahren hat allerdings nur die Hälfte der Praxisabgeber tatsächlich eine Nachfolge gefunden. Die Konsequenz: Es wurden und werden zahlreiche Zahnarztstühle nicht nachbesetzt. Gleichzeitig geht der Trend beim zahnmedizinischen Nachwuchs zur Anstellung. Dieser nachvollziehbare Schritt führt allerdings zu einer Konzentrierung von zahnärztlichen Leistungserbringern vornehmlich in Ballungsräumen, wohingegen die wohnortnahe Versorgung auf dem Land ausdünn.

Um die Thematik effektiv anzugehen, wurde innerhalb der KZV-Verwaltung im Herbst 2020 die Abteilung „Strategie und Zukunftssicherung“ um Leiterin Susann Behling ins Leben gerufen. Unterstützt vom neuen zahnärztlichen Referenten Dr. Christian Wegner und dem jüngst berufenen Sicherstellungsausschuss arbeitet diese mit voller Kraft an Lösungsansätzen für die sich abzeichnende Versorgungsproblematik im Land. Das im Oktober vergangenen Jahres eröffnete Zahnforum Halle ist der erste Coup des neuen Bereichs, der nicht nur bei den Studierenden vor Ort, sondern auch bei den Schwesterkörperschaften auf rege Zustimmung stieß. Derzeit wird zudem mit Hochdruck an einer neuen digitalen Plattform gearbeitet, die Praxisbörse, Serviceleistungen und Stellenportal vereint. Darüber hinaus steht die Abteilung in Kontakt mit Kommunen und plant Treffen und Workshops mit Wirtschaftvertretern und Kommunalpolitikern, um über Rahmenbedingungen für Niederlassungswillige zu beraten und gemeinsame Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Dass die KZVen nunmehr die Möglichkeit haben, eigene Strukturfonds zur Förderung der Sicherstellung – unter finanziell gleichwertiger Beteiligung der Krankenkassen – aufzulegen, daraus Sicherstellungszuschläge zu vergeben, Stipendien zu finanzieren und bei Gründungen Zuschüsse zu leisten, spielt uns dabei in die Karten.

Telematikinfrastruktur

Über Kosten und Nutzen der TI werden wir auch im kommenden Jahr diskutieren. Weitere Verzögerungen zeichnen sich indes ab: So ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (aufgrund fehlender technischer Komponenten) nicht bereits zu Jahresbeginn, sondern erst zum Oktober 2021 offiziell für alle (Zahn-)Arztpraxen Pflicht. Wie geht es auf diesem Feld (planmäßig) weiter? Die elektronische Patientenakte ist auf Kassenseite planmäßig im Januar 2021 gestartet, allerdings auch nicht flächendeckend. Ab 1. Juli wird ihre Nutzung für die (Zahn-)Arztpraxen verpflichtend. Im Sommer 2021 soll auch das Rollout für das elektronische Rezept beginnen, das bis Jahresbeginn 2022 vollständig umgesetzt sein soll. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang aber, dass die ursprüngliche eher technokratische und sehr umfangreiche IT-Sicherheitsrichtlinie für (Zahn-)Arztpraxen durch eine weitaus kompaktere und praxistaugliche Fassung ersetzt werden wird.

Dr. Jochen Schmidt

Vorstandsvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

Dr. Bernd Hübenthal

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der KZV Sachsen-Anhalt

ZAHNÄRZTE UND ÄRZTE ENDLICH GLEICHSTELLEN!

*BZÄK-Vorstand legt auf Bundesversammlung
Positionspapier mit Maßnahmen infolge der
Pandemie vor / Vorstandswahl wird nachgeholt*

Aufgrund der Corona-Lage wurde die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) am 19. Dezember 2020 lediglich als reduzierte Online-Veranstaltung durchgeführt. Gäste und Medien konnten die Versammlung per Livestream verfolgen. Mit einem Positionspapier (siehe S. 7) mit dem Titel „Zahnmedizin in Corona-Zeiten“ schlägt der Vorstand der BZÄK diverse Maßnahmen vor, um weitergehende dramatische Folgen für die Zahnmedizin und die Patientinnen und Patienten in Deutschland zu vermeiden. Die Delegation aus Sachsen-Anhalt mit Präsident Dr. Carsten Hünecke, Vizepräsident Maik Pietsch, den Delegierten Dr. Nicole Primas und Dr. Mario Dietze sowie Geschäftsführerin Christina Glaser verfolgte die Versammlung aus den Räumen der Zahnärztekammer in Magdeburg heraus.

In seinem politischen Bericht sprach BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel über die Zahnmedizin in der Pandemie: die Herausforderungen von Materialmangel, existenziellen Einnahmehinbrüchen, massenhafter Kurzarbeit, keiner ebenbürtigen politischen Unterstützung dieser Facharztgruppe und viele Wissenslücken in der Gesellschaft. Engel verwies auf die daraufhin gestartete BZÄK-Kommunikationsoffensive #GesundAbMund, die Informationsdefizite beheben soll. Dass Gesundheit kein Markt sei wie jeder andere, rücke erneut die Themen Fremdinvestoren, flächendeckende Versorgung sowie Kommerzialisierungsschübe aus Brüssel ins Blickfeld. Engel warb zudem um Frauen in der Landespolitik – die BZÄK reiche diesen die Hand. Frauen sollten sich einbringen und Männer dies unterstützen. Weitere Themen waren u.a. die Approbationsordnung, wo die aktuelle ärztliche AO wegen ihrer vertikalen Ausrichtung nicht mehr völlig kompatibel ist mit der novellierten zahnärztlichen Vorklinik. Dies erschwere eine gemeinsame Lehrausrichtung im Masterplan Medizin 2020. Mit Blick auf das Superwahljahr 2021 warnte Dr. Engel davor, am dualen System zu rütteln. Eine Bürgerversicherung würde zulasten von Fortschritt, Innovation und Wohlstand gehen – für etwas mehr gefühlte Gleichheit gebe es weniger für alle, so der BZÄK-Präsident. Dr. Peter Engel warnte außerdem davor, zur Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge die



Der Geschäftsführende Vorstand der Bundeszahnärztekammer am 19. Dezember 2020 in Berlin zur Online-Bundesversammlung: Vizepräsident Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, Präsident Dr. Peter Engel und Vizepräsident Prof. Dr. Christoph Benz (v.l.n.r.). Foto: BZÄK/Rudat



Verfolgten die Online-Bundesversammlung von Magdeburg aus: Dr. Mario Dietze, Christina Glaser, Dr. Nicole Primas, Maik Pietsch und Dr. Carsten Hünecke (v.l.n.r.). Foto: Synke Bonath

freie Arztwahl einzuschränken, wie es die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vorgeschlagen hat.

BZÄK-Vizepräsident Prof. Dr. Dietmar Oesterreich sprach über die erschwerte, aber für die Patienten stets gesicherte Versorgung während der Pandemie, den erhöhten Aufklärungsbedarf, über Falschmeldungen und Irrationalität, die zu unbegründeten Ängsten sowie Schäden führten und über die Informationskanäle und Materialien der BZÄK zügig korrigiert werden mussten. Zudem verwies er auf die Bedeutung von Prävention – und in diesem Zuge auf die konzeptionellen Schritte der BZÄK zur Aufklärung über Parodontalerkrankungen in der Bevölkerung. Prof. Dr. Christoph Benz, BZÄK-Vizepräsident, wies auf die bereits vor der Pandemie strengen und kostenintensiven Hygieneaufwendungen in Zahnarztpraxen

ERHALT DER ZAHNÄRZTLICHEN VERSORGUNG IN DER PANDEMIE

Die Covid-19-Pandemie und ihre Folgen stellt die Gesellschaft in unserem Lande als Ganzes vor erhebliche Kraftanstrengungen. Die Zahnärzteschaft steht bei der Bewältigung der Krise an der Seite der Bevölkerung, der Politik und unserer ärztlichen Kolleginnen und Kollegen.

Aufgrund der großen Anstrengungen von Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie deren Praxispersonal in der Pandemie, konnte die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung uneingeschränkt sichergestellt werden.

Um diesen Kraftakt auch weiterhin zu bewältigen und die hervorragende zahnmedizinische Versorgung in Deutschland aufrecht zu erhalten, betrachtet der Vorstand der Bundeszahnärztekammer es als unerlässlich, die Zahnärzteschaft mit den Ärztinnen und Ärzten gleichzustellen. Dies gilt insbesondere für

1. die Forderung, den Stellenwert der Zahnmedizin für die medizinische Grundversorgung in unserem Lande klar anzuerkennen und damit ein deutliches Bekenntnis zur Systemrelevanz der Zahnmedizin abzugeben.
2. die angemessene Berücksichtigung der Zahnärztinnen und Zahnärzte bei der Verteilung von Schutzausrüstung, die absehbar im Jahre 2021 erneut Mangelware sein wird. Neben der Versorgung mit Handschuhen und Masken sind sogar Lokalanästhetika und Antibiotika durch unterbrochene Lieferketten in der Pandemie zum Problemfall geworden. Kaum ein anderer Berufsstand kommt bei jedem Patientenkontakt so nah mit dem Patienten und speziell mit dessen Mund und der Nase in Berührung wie Zahnärztinnen und Zahnärzte, deshalb sind sie seit jeher mit umfangreichen Hygienemaßnahmen bestens vertraut. Ohne ausreichende Schutzausrüstung zu einem erschwinglichen Preis ist der Schutz der Patientinnen und Patienten, eine hochwertige zahnmedizinische Versorgung und ein Aufrechterhalten der sehr hohen Hygienestandards nicht möglich.
3. die dem Risiko entsprechende Berücksichtigung der Zahn-

ärztinnen und Zahnärzte und ihres Personals bei der Priorisierung bei den kommenden Covid-19-Impfungen.

4. die Berücksichtigung der Zahnmedizin bei staatlichen Hilfen gleichrangig mit der Medizin. Zahnärztinnen und Zahnärzte dürfen bei zukünftigen Schutzschirmen nicht erneut „vergessen“ werden, besonders junge Praxen sind akut gefährdet.
5. einen jetzt überfälligen spürbaren Bürokratieabbau in den Praxen, da viele verzichtbare bürokratische Reglementierungen sowohl die ärztlichen als auch die zahnärztlichen Praxen in der Pandemie zusätzlich erheblich belasten.

Um ihrer gesellschaftlichen und ärztlichen Verantwortung gerecht zu werden, ist die Zahnärzteschaft selbstverständlich bereit, sich an den jetzt anlaufenden Impfungen der Bevölkerung aktiv zu beteiligen.

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland leisten seit Jahrzehnten hervorragende Arbeit bei der zahnmedizinischen Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten. Dies spiegelt sich in den Zahlen zur Mundgesundheit wider, bei der Deutschland unter den führenden Nationen der Welt steht. Das wichtigste Kapital der Praxen sind die hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Obwohl die Pandemie die Zahnarztpraxen im Lande wirtschaftlich hart getroffen hat, kommt die Zahnärzteschaft auch ihrer Verpflichtung zur Ausbildung weiter nahezu unverändert nach.

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte beweisen in der Pandemie, dass sie jederzeit ihre Patientinnen und Patienten versorgen und sämtliche Behandlungen auch unter schwierigsten Bedingungen erbringen. Die Zahnärzteschaft erwartet keine Sonderbehandlung, sondern die Gleichstellung mit den anderen Heilberufen bei künftigen Maßnahmen der Politik.

// Vorstand der Bundeszahnärztekammer, 19. Dezember 2020

hin. Dieser Aufwand habe nun erst echte Wertschätzung erhalten. Digitalisierung und Bürokratie seien nun ebenso auf dem Radar, besser und bürokratieschlanker nach der Krise aufgestellt zu sein, sei das Ziel.

Nach den Berichten des Präsidiums wurden der Jahresabschluss 2019 und der Haushaltsplan 2021 verabschiedet. Die Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstands (GV) soll im Jahresverlauf in einer Wahl-Bundesversammlung als Präsenz-

veranstaltung stattfinden, sobald die Corona-Pandemie es wieder zulässt. Der Wissenschaftliche Kongress im Rahmen des Deutschen Zahnärztetags, der vom 13. bis 14. November 2020 in Frankfurt am Main geplant war, ist verschoben auf den 5. und 6. November 2021. Zur aktuellen Situation und Position der Zahnmedizin und der Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Corona-Pandemie wurde Interessierten jedoch am 13. November 2020 ein Online-Seminar für das gesamte Praxisteam angeboten.

HEILBERUFLER IM DAUEREINSATZ

*Traditionelles Pressegespräch
als Videokonferenz / Corona-Pandemie
als Schwerpunktthema*

Traditionell der erste wichtige Termin im Jahr für die (zahn-)ärztlichen Körperschaften und Vertreter aus Politik, Verwaltung und Gesundheitswirtschaft ist der Neujahrsempfang der Heilberufler. Pandemiebedingt wurde der für den 13. Januar 2021 geplante Termin in diesem Jahr abgesagt. Auf das begleitende Pressegespräch wollten die Öffentlichkeitsarbeiter von Ärztekammer, Kassenärztlicher Vereinigung, Tierärzten und natürlich KZV und ZÄK aber nicht verzichten – war es doch eine gute Gelegenheit, den Journalisten über die herausfordernde Lage der Heilberufe in Pandemiezeiten zu berichten. Journalisten von Altmarkzeitung, Mitteldeutscher Zeitung und von der DPA folgten der Einladung; eine umfangreiche Pressemappe mit Einzelmitteilungen und Statistiken ging parallel an die Medien.

Eingangs warnte KZV-Vorstandsvorsitzender Dr. Jochen Schmidt eindringlich vor der nahenden Ruhestandswelle in der Zahnärzteschaft Sachsen-Anhalts – 60 Prozent der Vertragszahnärzte im Land ist über 55 Jahre alt. Dabei stelle gerade das Netz niedergelassener (Zahn-)Ärzte in der aktuellen Krise seine Verlässlichkeit und Belastbarkeit unter Beweis. Die KZV habe deshalb bereits Projekte und Maßnahmen in die Wege geleitet, die neue Impulse bei der Sicherstellung der Versorgung setzen sollen, so das im Oktober 2020 eröffnete Zahnforum Halle oder eine in Arbeit befindliche digitale Praxisbörse. Doch das alleine reiche nicht. „Wir brauchen eine Landzahnarztquote, wie sie bereits im humanmedizinischen Sektor existiert und mehr Studienplätze in der Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“, so der KZV-Vorsitzende. Dafür sei aber auch die Unterstützung der Politik notwendig. Land und Kommunen seien auch gefragt, attraktive Rahmenbedingungen für die Ansiedelung im Bundesland und insbesondere den ländlichen Regionen zu schaffen – Stichworte: (auch digitale) Infrastruktur und gleichwertige Lebensbedingungen.

Kammerpräsident Dr. Carsten Hünecke beschrieb das strenge Hygieneregime in den deutschen Zahnarztpraxen, das in erfreulich wenigen Ansteckungsfällen unter Zahnärzten und deren Teams mündete und warnte davor, anstehende Behandlungs- und Vorsorgetermine abzusagen oder zu verschieben. Gleichzeitig bedauerte er, dass die Zahnärzteschaft mit Ausnahme der vier Schwerpunktpraxen im Land im Gegensatz zu den ambulant



Dr. Carsten Hünecke und Dr. Jochen Schmidt bei der Videokonferenz zum Pressegespräch der Heilberufler. Foto: Andreas Stein

tätigen Ärzten bis heute keine Hilfe seitens der staatlichen Stellen bzw. der gesetzlichen Krankenkassen bei der Beschaffung bzw. Finanzierung von Schutzausrüstung erhalten habe. Angesichts der anhaltenden Pandemie forderte er deshalb eine angemessene Berücksichtigung der Zahnärzteschaft bei der Verteilung von Schutzausrüstung, bei der Priorisierung bei Impfungen und bei staatlichen Finanzhilfen. „Zahnärztinnen und Zahnärzte dürfen bei zukünftigen Schutzschirmen nicht erneut vergessen werden, besonders junge Praxen sind akut gefährdet“, so der Kammerpräsident.

Auch die scheidende Präsidentin der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Dr. Simone Heinemann-Meerz, betonte, die stabile gesundheitliche Versorgung sei den niedergelassenen Kollegen und den in Krankenhäusern tätigen Ärzten zu verdanken. Gestärkt werden müsse jedoch der Öffentliche Gesundheitsdienst – nicht durch eine Quote für Studierende, sondern durch fachärztliche Quereinsteiger und technische Innovationen. So arbeite der ÖGD immer noch mit Faxgeräten. Dr. Jörg Böhme, neuer Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen-Anhalt, beschrieb den Dauereinsatz der Haus- und Fachärzte in den Praxen, aber auch in den Fieberambulanzen und Impfzentren. Den Mangel an verfügbarem Impfstoff bezeichnete er als „mittlere Katastrophe“. Dr. Jens-Andreas Münch, Präsident der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt und Thomas Rößler vom Landesapothekerverband betonten die Bedeutung lokaler Strukturen. „Wir können Krise“, betonte Dr. Münch. Dr. Klaus Kutschmann, Präsident der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt, postulierte den Zusammenhang zwischen Gesundheit von Menschen und Tieren. Zwei Drittel aller menschlichen Infektionskrankheiten stammten vom Tier, so Dr. Kutschmann.

Einen ausführlicheren Bericht über die Lage von Ärzten, Apothekern und Tierärzten lesen Sie in der Februar-Ausgabe der *Zahnärztlichen Nachrichten*.

CORONA: IMPFUNGEN SIND GESTARTET

*Fallzahlen bleiben trotz Lockdown über
Jahreswechsel hoch / Impfstart für
Zahnarztpraxen offen*

Trotz eines harten Lockdowns über den Jahreswechsel 2020/21 bleibt die Zahl der täglichen Corona-Neuinfektionen in Deutschland konstant hoch. Innerhalb eines Monats hat sich die Zahl der bestätigten Fälle auf rund 40.000 verdoppelt, die Zahl der in Zusammenhang mit dem Virus Verstorbenen hat die 1.000er-Marke überschritten. Von einem fortgesetzten Lockdown ist deshalb auszugehen. Die ZÄK erreichten Anfragen, ob Einschränkungen in der zahnärztlichen Behandlung oder Schließungen von Praxen bestehen. Dafür besteht kein Anlass, wie der bisherige Verlauf des Infektionsgeschehens in zahnärztlichen Praxen belegt. Voraussetzung ist, dass in den Praxen die seit Beginn der Pandemie bestehenden aktuell geltenden Vorgaben beachtet werden, die verstärkten Hygienemaßnahmen eingehalten werden können und persönliche Schutzausrüstung vorhanden ist. Bei Infektionen des Teams sind die Anweisungen der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten. Diese scheinen beim konsequenten Tragen von FFP2-Masken in Praxen auf eine allgemeine Quarantänefestsetzung zu verzichten. Im Fall einer verordneten Praxisschließung bittet die ZÄK um die Information und Teilnahme an der anonymen Befragung zum Infektionsgeschehen durch die BZÄK.

In Sachsen-Anhalt sind die Schutzimpfungen am 26. Dezember 2020 angelaufen. Seitdem wurde Sachsen-Anhalt mit 58.500 Dosen des BioNtech-Impfstoffes beliefert, die auf die Impfzentren der Landkreise und kreisfreien Städte verteilt wurden. Bis einschließlich 11.01.2021 konnten in Sachsen-Anhalt damit 24.413 Menschen geimpft werden, davon größtenteils Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen, die von den mobilen Impfteams der Impfzentren aufgesucht wurden, sowie Pflegepersonal. Die ersten der insgesamt 14 Impfzentren führten bereits Impfungen durch. Medienberichten zufolge läuft die Impfkaktion aufgrund der begrenzten Impfstoffmenge aber schleppend an. Seit 12. Januar steht auch Impfstoff des US-amerikanischen Herstellers Moderna zur Verfügung. Die erste Lieferung von 1.200 Dosen wurde an die beiden Unikliniken verteilt. Bis Ende Februar rechnet das Land mit 175.000 BioNtech- und 27.600 Moderna-Impfdosen.



Die Uni Halle hat damit begonnen, die Mitarbeiter in der COVID-19-Intensivstation, der COVID-19-Normalpflegestationen und der Zentralen Notaufnahme mit dem Moderna-Vakzin zu impfen. **Foto: MLU**

	Bestätigte Fälle	Verstorbene	Verstorbene (%)	Impfungen
BRD	1.953.426	42.637	2,18 %	758.093
LSA	40.513	1.032	2,54 %	27.320

Quelle: RKI/ Min. für Arbeit, Soziales und Integration, Stand: 13.01.2021

Ein konkreter Ablaufplan für Schutzimpfungen deutscher Zahnärzte sowie ihrer Teams ist noch nicht bekannt. Dies ist Landessache, und zunächst werden vulnerable Patientengruppen versorgt. Für die KZV Sachsen-Anhalt besteht daher absehbar nicht die Möglichkeit, zentral Impfungen für die Zahnarztpraxen im Land zu organisieren. Unterdessen haben Bundeszahnärztekammer (BZÄK), PKV-Verband und die Beihilfe von Bund und Ländern sich erneut auf eine Verlängerung der sog. Corona-Hygienepauschale bis 31. März 2021 verständigt. Das von den Organisationen getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen hat damit die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 befristete Regelung verlängert.



HEIßER DRAHT ZU ZÄK UND KZV

Corona-Hotline der KZV Sachsen-Anhalt:

Tel. 0391 6293-001, besetzt Mo bis Do 8 – 16 Uhr,
Fr 8 – 12 Uhr, E-Mail: corona@kzv-lsa.de

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt:

Frau Bonath, Tel: 0391 7393925,

E-Mail: info@zahnaerztekammer-sah.de

(Fragen zur Berufsausübung und Bestellung von FFP-2-Masken zum Selbstkostenpreis)

Impftermine: Tel. 116 117 oder online unter
www.impfterminservice.de

WIE SICHER UND WIRKSAM IST DIE IMPFUNG?

Magdeburger Mikrobiologe Prof. Dr. Achim Kaasch erklärt die Wirkungsweise der neuen Corona-Impfstoffe



Prof. Dr. med. Achim J. Kaasch
Institut für Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene
Medizinische Fakultät der
Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg, Leipziger Str. 44
39120 Magdeburg

In Deutschland sind Ende des vergangenen Jahres die Impfungen mit dem Impfstoff BNT162b2 der Firma BioNTech/Pfizer angelaufen. Ein zweiter Kandidat der Firma Moderna ist ebenfalls kürzlich in der Europäischen Union zugelassen worden. Prof. Dr. med. Achim J. Kaasch ist Professor für Medizinische Mikrobiologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Er hat sich intensiv mit den Zulassungsstudien der beiden neuen mRNA-Impfstoffe auseinandergesetzt und gibt im Interview genauer zum Ablauf des Impfens sowie zu Wirksamkeit und Sicherheit Auskunft.

Was ist das Neuartige an diesen Impfstoff-Kandidaten?

Es handelt sich um mRNA-basierte Impfstoffe. Diese enthalten Teile der Erbinformation des Virus in Form von sogenannter Messenger-Ribonukleinsäure (mRNA), die den Bauplan für ein Virusprotein bereitstellt. Die RNA ist in Lipid-Nanopartikeln verpackt und kann so nach der Impfung in die Körperzellen gelangen. Im Anschluss produzieren die Zellen dann dieses ungefährliche Virusprotein. So wird das Immunsystem stimuliert und es reagiert mit einer schützenden Immunantwort. RNA-basierte Impfstoffe werden schon seit Jahren erforscht, aber bisher gab es noch keine zugelassenen Impfstoffe.

Wie schätzen Sie diese neue Form von Impfstoffen ein?

Mit so klaren Ergebnissen habe ich nicht gerechnet. Ich bin neuartigen Verfahren gegenüber grundsätzlich eher skeptisch eingestellt, lasse mich von guten Studien aber überzeugen. Als der Adenovirus-Impfstoff der Oxford University als einer der ersten getestet wurde, waren sich die Experten einig, dass eine Schutzwirkung von über 50 Prozent ein Erfolg sei. Jetzt haben wir eine deutlich höhere Schutzwirkung und die vorgelegten Daten beider Impfstoff-Kandidaten sind nachvollziehbar und in sich stimmig. Das ist ein großer Erfolg.

Wie genau erfolgt die Impfung?

Um die volle Wirksamkeit zu erlangen, sind bei beiden Impfstoffen zwei Impfdosen erforderlich. Bei dem BioNTech-Impfstoff erfolgt die zweite Injektion nach 21 Tagen und bei dem von Moderna nach 28 Tagen in die Muskulatur des Oberarms.

Wie wirksam ist der BioNTech-Impfstoff?

Der Impfstoff wurde in einer Studie mit 43.448 Teilnehmenden im Alter zwischen 12 und 91 Jahren untersucht. Die Anzahl der Teilnehmenden wurde im Vorhinein so festgelegt, dass erwartet werden konnte, eine Wirksamkeit von mindestens 30 Prozent festzustellen. Per Zufall bekam eine Hälfte der Teilnehmenden, die Verum-Gruppe, den Impfstoff und die andere Hälfte, die Placebo-Gruppe, eine Kochsalzlösung. In die finale Auswertung sind 18.556 Teilnehmende aus der Verum-Gruppe und 18.530 aus der Placebo-Gruppe eingegangen, die keine vorhergehende SARS-CoV-2-Infektion hatten und im Abstand von drei Wochen zwei Impfdosen (Verum oder Placebo) erhalten hatten. Ab sieben Tage nach der zweiten Impfung wurde dann beobachtet, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 auftrat.

Beide Gruppen waren bezüglich Alter, Geschlecht und Vorerkrankungen gut vergleichbar. 25 Prozent der Teilnehmenden hatten Bluthochdruck und jeweils acht Prozent eine chronische Lungenerkrankung oder Diabetes. Personen mit starker Immunschwäche, Kinder und Schwangere waren von der Studie ausgeschlossen. Die Wirksamkeit eines Impfstoffs beschreibt das Verhältnis von auftretenden COVID-19 Fällen zwischen der Verum- und der Placebo-Gruppe. Es konnte festgestellt werden, dass sich acht Personen in der Verum-Gruppe und 162 Personen in der Placebo-Gruppe mit dem Virus infiziert hatten. Das entspricht einer Wirksamkeit von 95 Prozent (Konfidenzintervall: 90,3% bis 97,6%). Eine schwere Infektion mit einem Krankenhausaufenthalt trat bei neun Personen in der Placebo-Gruppe und einer Person in der Verum-Gruppe auf. Es gab zwei Todesfälle in der Verum-Gruppe und vier in der Placebo-Gruppe. Keiner der Todesfälle stand in Zusam-

menhang mit der Impfung. Man kann also festhalten, dass durch die Impfung das Risiko, an COVID-19 zu erkranken, sehr deutlich gesunken ist – um etwa 95 Prozent. Dabei gab es keine auffälligen Unterschiede zwischen den Altersgruppen oder bei Personen mit und ohne Vorerkrankungen.

Ist der Impfstoff der Firma Moderna genauso wirksam?

Die Analyse der Zulassungsstudie hat eine ähnlich hohe Wirksamkeit wie der BioNTech-Impfstoff gezeigt. Von den 30.000 Teilnehmenden wurden jeweils etwa 15.000 Personen im Alter von über 18 Jahren mit dem Impfstoff oder einem Placebo geimpft. Eine symptomatische COVID-19-Infektion im Abstand von mindestens 14 Tagen nach der zweiten Impfung erlitten elf Personen in der Impfstoff-Gruppe und 185 in der Placebo-Gruppe. Das heißt, dass die Effektivität bei dem Moderna-Präparat bei 94,1 Prozent liegt. Das Konfidenzintervall beträgt 89,3 bis 96,8 Prozent. Schwere Infektionen traten bei 30 Personen in der Placebo- und bei keiner Person in der Verum-Gruppe auf. Auch das sind sehr gute Ergebnisse.

Die Zulassung der Impfstoffe konnte innerhalb weniger Monate erfolgen. Wie steht es da um die Sicherheit?

Die Kriterien für die Zulassung eines Impfstoffes sind in Deutschland bzw. der EU sehr streng, um eine bestmögliche Qualität, Wirksamkeit und Verträglichkeit zu gewährleisten. Für beide Impfstoff-Kandidaten liegen die entscheidenden Daten vor. Darüber hinaus wird auch nach der Marktzulassung die Impfstoff-Anwendung, vor allem mit Blick auf selten auftretende Nebenwirkungen, weiter eng überwacht und bewertet. Mit dem Wissen um die Bedeutung eines Impfstoffes wurden in kürzester Zeit große Summen in die Impfstoff-Entwicklung investiert. Dadurch war es möglich, großangelegt zu forschen und die notwendigen klinischen Studien verzahnt durchzuführen. Auch die zuständigen Zulassungsbehörden konnten mit mehr Personaleinsatz Genehmigungsverfahren frühzeitig vorbereiten. Mit diesen massiven Investitionen konnte der ganze Prozess beschleunigt werden, ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen.

Welche Nebenwirkungen können auftreten?

Nebenwirkungen bei einer Impfung sind normal und im Grunde ein gutes Zeichen, weil der Körper auf den Impfstoff reagiert und Abwehrstoffe bildet. Die bisherigen Daten beruhen auf einer Beobachtung der Teilnehmenden von durchschnittlich zwei Monaten. Aussagen zu Langzeitfolgen sind deshalb bisher noch nicht möglich. Ich erwarte allerdings nicht, dass es einen eklatanten Unterschied zu anderen Impfungen geben wird. Denn es gibt bisher keine Hinweise darauf, dass es durch die Impfung zu schweren Nebenwirkungen kommt.

Zu den häufigsten leichteren Nebenwirkungen, die aufgetreten sind, zählten Schmerzen, Rötung oder Schwellung an der

Einstichstelle oder Beschwerden wie Fieber, Schüttelfrost, Kopfschmerzen, Muskel- oder Gelenkschmerzen. In England sind zwei Fälle von schweren allergischen Reaktionen kurz nach der Impfung aufgetreten. Nach allem, was man weiß, handelte es sich in beiden Fällen um Personen, die aufgrund vorheriger schwerer allergischer Reaktionen selbst Notfallmedikamente mitführten. Es wird empfohlen, dass Personen mit schweren allergischen Reaktionen in der Vorgeschichte oder Allergien gegen Komponenten des Impfstoffs sich nicht oder nur nach Rücksprache mit ihrem behandelnden Arzt impfen lassen sollten.

Wir wissen also, dass der Impfstoff in der Regel gut vertragen wird. Mit vorübergehenden Schmerzen, Rötung und Schwellung sowie etwas erhöhter Temperatur muss man aber rechnen. Ich erwarte, dass das in 10 bis 20 Prozent der Fälle auftreten wird.

Für wen sind die neuartigen Impfstoffe nicht geeignet?

Da Kinder bis 15 Jahre, Schwangere oder Menschen mit einer Immunschwäche von den Zulassungsstudien bisher ausgeschlossen waren, liegen hier noch keine belastbaren Daten vor. COVID-19-Patienten, die mit monoklonalen Antikörpern oder Rekonvaleszenten-Plasma behandelt wurden, wird empfohlen, sich erst drei Monate nach erfolgter Behandlung impfen zu lassen. Auch nach anderen Impfungen sollte man 14 Tage warten, bis man sich mit einem COVID-19-Impfstoff impfen lässt.

Verändert dieser RNA-Impfstoff die DNA des Menschen?

Das steht im Widerspruch zu allen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die wir über die Funktionsweise dieser RNA haben. Ich halte das für ausgeschlossen.

Was ist bisher noch ungeklärt?

Wie lange der Impfschutz anhält, ist noch nicht geklärt. Unter Umständen braucht es weitere Auffrischungsimpfungen. In den kommenden Monaten sollten dazu neue Erkenntnisse vorliegen. Wie gut die Impfung vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 schützt, kann ebenfalls noch nicht genau gesagt werden. Es ist aber damit zu rechnen, dass, falls es zu einer Infektion kommt, der Körper diese rasch in den Griff bekommt und damit auch die Übertragungswahrscheinlichkeit geringer wird. Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen also weiter eingehalten werden. Auch muss genau beobachtet werden, ob Virusmutationen auftreten, die nicht von der Impfung erfasst werden.

Ganz persönlich: Kommt für Sie eine Impfung in Frage?

Ja definitiv!

// Das Interview wurde mit freundlicher Genehmigung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt aus dem Ärzteblatt Sachsen-Anhalt 32 (2021) 1/2 entnommen.

ZAHNÄRZTE SIND NÄHER DRAN AM PATIENTEN

Seit 1997 mehr als 12.000 Patientenberatungen durch Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt / Bayerns Zahnärzte fordern Ablösung der UPD

Viele Patientinnen und Patienten sind sich ihrer gesetzlich verankerten Rechte nicht immer bewusst und haben Bedarf an zusätzlichen Informationen – über die Versorgung oder zum Leistungskatalog der Krankenkassen. Das zeigt der 4. Jahresbericht der Zahnärztlichen Patientenberatung, der kürzlich von Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) anlässlich des Welttages der Patientensicherheit vorgestellt wurde. Im Fokus der Auswertung stehen Anfragen zu Patientenrechten sowie zu Leistungsansprüchen von Versicherten gegenüber ihrer Kasse. Der Analyse und Evaluation der Arbeit der Beratungsstellen von (Landes-)Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zufolge wurden im Jahr 2019 bundesweit 33.488 Beratungen durchgeführt (2018: 35.532). Davon wurden die Beratungsstellen mehr als 5.100 Mal wegen patientenrechtlicher Belange kontaktiert. Zu den wichtigsten Themen zählten die Einsicht in die eigenen Krankenunterlagen, die Einholung einer Zweitmeinung und die Frage der Gewährleistungspflicht bei einer Versorgung mit Zahnersatz. Auskünfte über den Umfang von Leistungen der Krankenkassen und die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen wurden mehr als 1.600 Mal eingeholt. Auch bei diesen Anfragen geht es vielfach um Zahnersatz, gefolgt von Leistungsansprüchen bei zahnerhaltenden Therapien.

Für die Zahnärztliche Patientenberatung ist die Betreuung vulnerabler Gruppen ein wichtiger Schwerpunkt ihrer Arbeit, der künftig noch an Bedeutung gewinnen wird. Denn Pflegebedürftige und Menschen mit Handicap haben häufiger Probleme, ihre Wünsche zu artikulieren und ihre Interessen durchzusetzen. Weitere zentrale Ergebnisse:

- Die meisten Ratsuchenden (ca. 86 Prozent) sind gesetzlich krankenversichert, ca. 6 Prozent haben eine private Krankenversicherung. Das entspricht in etwa den jeweiligen Anteilen der Allgemeinbevölkerung.
- In mehr als drei Viertel der Fälle konnte das Anliegen der Patienten bereits durch Wissensvermittlung geklärt werden.
- Die Beratungsgespräche erfolgen in den meisten Fällen (73 Prozent) telefonisch.



Die zahnärztlichen Körperschaften waren auch inmitten der Corona-Pandemie die wichtigste Anlaufstelle für gesicherte Patienteninformationen zu zahnärztlichen Themen. Oft geht es um Kosten- und Rechtsfragen. **Foto: ProDente e.V.**

- Rund 55 Prozent aller Beratungen betreffen Kosten- und Rechtsthemen.
- Beim Fokusthema „Patientenrechte“ machten Fragen zur Einsicht in Krankenunterlagen und zur Zweitmeinung zusammen fast zwei Drittel der Anfragen aus. Beim Fokusthema „Leistungen der Kostenträger“ wurden vor allem Zahnersatz (32 Prozent) und konservierende Zahnheilkunde (25 Prozent) nachgefragt.

UPD: FAST NUR AM TELEFON

Die in gesetzlichem Auftrag agierende Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD), seit Anfang 2016 vom Gesundheitsdienstleister Sanvartis betrieben, verzeichnete 2019 im Bereich Zahnheilkunde bundesweit 4.763 Beratungsgespräche (2018: 4.690) – das entspricht rund 14,2 Prozent der von den zahnärztlichen Körperschaften geleisteten Beratungen. Schaut man auf die Gesamtzahl der Beratungen in allen Medizinbereichen, stagnierte die Zahl der UPD-Beratungen 2019 bei rund 128.070 auf Vorjahreshöhe (2018: 128.600). Von diesen Beratungsgesprächen fanden 90,4 Prozent telefonisch und nur 3,4 Prozent persönlich statt – damit ging die Zahl persönlicher Beratungen weiter zurück. Zahnärztliche Themenschwerpunkte bei der UPD-Beratung waren 2019 rechtliche Fragen (3.012 Beratungen) vor allem Patientenrechte, Berufspflichten und Verhaltensnormen sowie Geldforderungen und Zuzahlungen. Hier standen die bekannten Probleme im Vordergrund, dass Ärztinnen und Ärzte ihrer Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung nicht nachkamen und im Heil- und Kostenplan angegebene Beträge in der tatsächlichen Zahnarztrechnung erheblich überschritten. Zudem ging es häufig um Gewährleistung bei mangelhaftem Zahnersatz. In der Zahnheilkunde haben UPD-Berater und -Beraterinnen im Be-

richtsjahr 2019 zunehmend Fragen zu kinderzahnärztlichen Behandlungen in Vollnarkose registriert. Aus Patientenberatungssicht sollte dieses Thema kritisch beobachtet werden. Eltern wünschen oft für ihre Kinder die beste Behandlung. Sie seien dabei empfänglich für Werbebotschaften und oft auch bereit, viel Geld für vermeintlich bessere Behandlungen zu bezahlen. Aus medizinischer Sicht sollte eine Narkose jedoch nur das Mittel der letzten Wahl sein, so die UPD.

KRITIK AUS BAYERN

Aus Bayern kommt derzeit scharfe Kritik an der UPD. Im September 2020 hat der Bayerische Landtag mit seltener Einmütigkeit die Staatsregierung beauftragt, sich für eine komplette Neuausrichtung der UPD auf Bundesebene stark zu machen. Grund ist die sukzessive Dezimierung oder Einstellung von Beratungsmöglichkeiten auch in großen Städten wie München oder Nürnberg. Patienten mit zahnmedizinischem Beratungsbedarf, die bis 2015 von der UPD an die Beratungsstellen von Kammern und KZVen verwiesen wurden, werden nun selbst bearbeitet – ein Fehler aus Sicht der Bayern. Ein weiterer Kritikpunkt: Die UPD erhält pro Jahr eine Förderung von knapp 10 Millionen Euro, den Löwenanteil von 9 Millionen Euro tragen die gesetzlichen Krankenkassen. Bis zum Ablauf der aktuellen Förderperiode Ende 2022 fließt jedoch ein Drittel der Fördersumme an den Mutterkonzern Sanvartis. Dies sei geeignet, den Eindruck fehlender Unabhängigkeit und Neutralität hervorzurufen, hatte bereits der Bundesrechnungshof moniert. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), vorher einer der Betreiber der Patientenberatung, hat in einem Rechtsgutachten der Universität Regensburg bereits untersuchen lassen, wie eine Neuausrichtung der UPD aussehen könnte. Vorgeschlagen wird darin eine Finanzierung aus Steuermitteln und der Betrieb durch eine gemeinnützige und freie Organisation.

BERATUNGSBEDARF SINKT

Die Patientenberatung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt verzeichnet für das Jahr 2019 400 Beratungen (2018: 461; 2017: 550). Damit ist der Beratungsbedarf in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Im vergangenen Jahr ist die Zahl der Beratungen mit 392 trotz Corona-Pandemie stabil geblieben. Im Schnitt der vergangenen Jahre kamen rund 500 Patienten in eine der fünf Beratungsstellen, riefen an oder schrieben eine E-Mail. In den meisten Fällen geht es um Fragen zur Prothetik, auch Implantologie oder konservierende Zahnheilkunde tauchen immer wieder auf. Aktuell, also im Januar 2021, wurde die persönliche Beratung aufgrund des Lockdowns ausgesetzt, die Beratung per Mail und Telefon, die zirka die Hälfte aller Beratungen im Jahr ausmacht, läuft jedoch weiter. In Kürze, nach Ende des Lockdowns, wird die Zahnärztekammer den 12.000. Patienten seit dem Start der Patientenberatungen im Jahr 1997 begrüßen können – die ZN werden darüber berichten.



GUT BERATEN IN SACHSEN-ANHALT

Die bundesweit etablierten Beratungsstellen von KZVen und Zahnärztekammern geben seit vielen Jahren persönlich, postalisch, telefonisch und per E-Mail Auskunft zu Behandlungen, Therapiealternativen sowie zu Risiken bei bestimmten Eingriffen. Sie beantworten Fragen zur Kostenübernahme durch Krankenkassen und zu Privatrechnungen. Gutachter- und Schlichtungsstellen leisten wertvolle Beiträge für die konstruktive Vermittlung zwischen Zahnärzten und Patienten. In der vertragszahnärztlichen Versorgung trägt das kürzlich durch den Gesetzgeber bestätigte Gutachterwesen maßgeblich zur Klärung offener Behandlungsfragen bei und dient damit direkt den Patienten.

Weitere Informationen, Kontaktdaten der Beratungsstellen und ein Filmclip können unter www.patientenberatung-der-zahnaerzte.de sowie auf den Websites von KZBV (www.kzbv.de) und BZÄK (www.bzaek.de) abgerufen werden.

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt startete ihre Patientenberatung am 1. Februar 1997. Mittlerweile gibt es zwischen Arendsee und Zeitz fünf Beratungsstellen (Magdeburg, Halle, Dessau, Stendal und Halberstadt), die einmal monatlich besetzt werden, dazu Beratung per E-Mail und Telefon.

In den vergangenen 23 Jahren sind fast 12.000 Patienten beraten worden. Knapp die Hälfte der Gespräche drehte sich um die Themen Zahnersatz und Implantate. Die Patienten waren zufrieden – 90 Prozent würden die Beratung weiterempfehlen.

Ein weiteres Kommunikations- und Hilfsangebot an die Patienten in Sachsen-Anhalt ist die Zweitmeinungsberatung von KZV und Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt, die telefonisch berät und ggf. auf gutachterlich tätige Vertragszahnärzte oder bei Rechtsfragen an die Verbraucherzentrale verweist. Helfen Patientenberatung und Zweitmeinung nicht weiter, werden seit 1993 die Mitglieder des Schlichtungsausschusses der ZÄK tätig. Wer Fragen zur privaten Gebührenordnung hat, kann sich außerdem schriftlich an die GOZ-Experten der Kammer wenden.

NACHFOLGER GESUCHT!

9. Teil der Serie mit der Praxis von
Dr. Christine Kubisiak aus Sangerhausen

Im Januar 2020 sind die *Zahnärztlichen Nachrichten* mit einer neuen Serie gestartet. Unter der Rubrik „Nachfolger gesucht!“ stellen wir seitdem regelmäßig abgabewillige Zahnärztinnen und Zahnärzte aus Sachsen-Anhalt mit ihren Praxen vor, um sie bei der Suche nach einem Nachfolger zu unterstützen. In Teil 9 der Serie sind wir zu Gast bei Dr. Christine Kubisiak aus Sangerhausen.

DIE LAGE

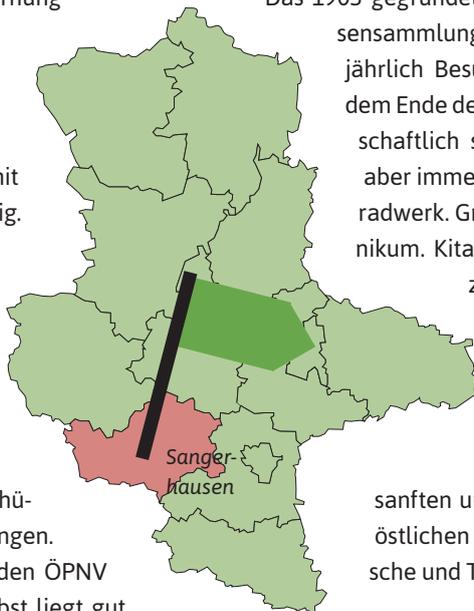
Im südlichen Harzvorland, in einem Goldene Aue genannten Tal zwischen den Mittelgebirgen Harz und Kyffhäuser liegt die Berg- und Rosenstadt Sangerhausen – nur einen Katzensprung vom Freistaat Thüringen entfernt. Die Entfernung nach Halle (Saale) beträgt mit dem Auto über die Autobahn ca. 45 Minuten. Nach Erfurt kommt man in ca. 40 Minuten und die Anbindungen in Richtung Halle/Leipzig sowie Richtung Artern /Sömmerda /Erfurt sind sowohl mit dem Auto als auch mit der Bahn sehr günstig. Wichtigste Verkehrsanbindung ist die A 38 (Leipzig/Halle – Göttingen/Kassel) unmittelbar südlich der Stadt. Hier beginnt auch die A71 Richtung Erfurt, nach Norden geht es zur A14, die nach Magdeburg führt. Vom Bahnhof Sangerhausen aus gehen stündliche Verbindungen nach Halle (Saale), Leipzig und Magdeburg sowie nach Thüringen hinein oder ins niedersächsische Göttingen. Drei städtische Buslinien sichern innerorts den ÖPNV ab. Die Praxis von Dr. Christine Kubisiak selbst liegt gut erreichbar im Zentrum Sangerhausens. Parkplätze gibt es vor der Tür und auf dem Hof.

DER ORT

Die Berg- und Rosenstadt Sangerhausen hat rund 26.000 Einwohner und ist die Kreisstadt des Landkreises Mansfeld Südharz. Sangerhausen hat eine lange Geschichte und besitzt einen sehenswerten mittelalterlichen Stadtkern mit Bürgerhäusern aus der Renaissance. Wichtiger Wirtschaftszweig war seit dem Mittelalter der Silber- und Kupfer-Bergbau, wobei letzterer zur DDR-Zeiten wieder aufgenommen und erst zur Wende wieder eingestellt wurde. Zeugen dieser Zeit sind u. a. das Bergbaumu-



Die Praxis von Dr. Christine Kubisiak in Sangerhausen befindet sich im Erdgeschoss eines freistehenden Hauses. **Fotos: Andreas Stein**



seum und Schaubergwerk Röhrigschacht im Ortsteil Wettelrode sowie die riesige Abraumphalde Hohe Linde im Norden der Stadt.

Das 1903 gegründete Europa-Rosarium mit der größten Rosensammlung der Welt lockt als lebendiges Museum jährlich Besucher aus der ganzen Republik an. Seit dem Ende des Bergbaus gehört die Region zu den wirtschaftlich schwächeren in Sachsen-Anhalt, es gibt aber immer noch große Betriebe, z.B. das Mifa-Fahrradwerk. Größter Arbeitgeber ist aber das Helios-Klinikum. Kitaplätze sind in Sangerhausen problemlos zu finden. Grundschulen, Sekundar- und Förderschulen, ein Gymnasium und eine Berufsbildende Schule sowie Musik- und Volkshochschule decken das gesamte Schulsystem ab. Nördlich von Sangerhausen erheben sich die sanften und weitestgehend bewaldeten Berge des östlichen Harzes – ein reizvolles Ziel für Einheimische und Touristen.

DIE PRAXIS

Dr. Christine Kubisiak hat in der Berliner Charité studiert und war von 1975 bis kurz vor der Wende im Landambulatorium Wallhausen südlich von Sangerhausen tätig. 1990, kurz vor der Wende, wechselte sie in die Betriebspoliklinik Thomas-Müntzer-Schacht. Als dieser geschlossen wurde, ging die 73-Jährige in die Niederlassung und gründete am 1.1.1991 im Erdgeschoss des eigenen Wohnhauses ihre eigene Praxis. Diese hat 90 Quadratmeter Grundfläche und verfügt über zwei Sprechzimmer mit KaVo-Einheiten, ein Wartezimmer, einen Raum für die Aufbereitung von Sterilgut sowie einen Sozialraum. Der Behandlungsschwerpunkt

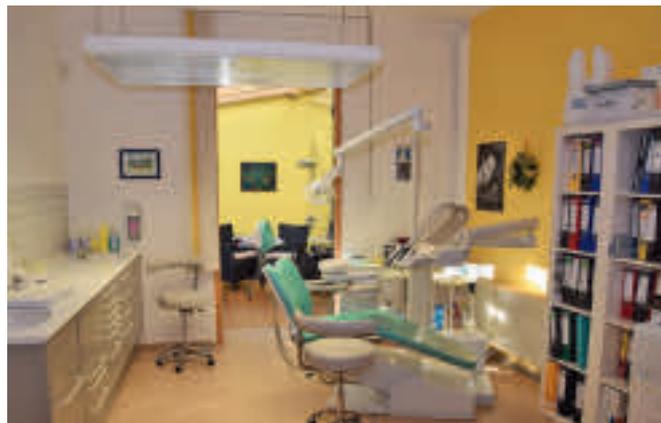
der von zwei Helferinnen betreuten Praxis, die einen großen und festen Patientenstamm hatte, lag bei Parodontologie und Prophylaxe. Wir schreiben in der Vergangenheitsform, denn aus Altersgründen – eine ZFA ging ebenfalls in Rente – hat Dr. Christine Kubisiak ihre Praxis bereits am 01.10.2019 geschlossen. Nachfolger hatte sie bis dahin nicht gefunden. Somit ist die Praxis bereits seit mehr als einem Jahr inaktiv, sei aber noch betriebsbereit und könnte aber innerhalb weniger Wochen reaktiviert werden, berichtet Dr. Christine Kubisiak. Alle Gerätschaften sind da, inklusive Anschluss an die Telematikinfrastruktur. Lediglich ein neues Röntgengerät müsste angeschafft und neues Personal eingestellt werden.

WER ODER WAS WIRD GESUCHT?

Die Praxis wäre ideal für alleinstehende Zahnärztinnen oder -ärzte, die vor großen Investitionen zurückschrecken, findet Dr. Christine Kubisiak. Auch eine junge Mutter könnte sie sich gut als Nachfolgerin vorstellen. Sie würde die Praxisräume gerne vermieten, könnte aber bei Interesse auch das gesamte Haus, in dessen oberer Etage sie noch mit ihrem Mann wohnt, räumen und vermieten. Spätestens im Sommer 2021 wird die Praxisausstattung abgerissen, aber sie wollte es zumindest versucht haben, über die ZN doch noch Nachfolger zu finden, sagt Dr. Kubisiak. Wenn gewünscht, würde sie auch noch stundenweise mitarbeiten – schließlich war sie 47 Jahre lang Zahnärztin mit Leidenschaft und liebt ihren Beruf. Sie würde sich freuen, ihre Praxis doch noch in gutmeinende Hände abgeben zu können.

DER KONTAKT

Praxis Dr. med. Christine Kubisiak
Karl-Miehe-Straße 15
06526 Sangerhausen
Tel. 0 34 64 / 57 27 63
info@zahnarzt-kubisiak.de



Das erste Sprechzimmer der Praxis. Hinten schließt ein Wintergarten als Fläche zum Warten und für Beratungsgespräche an.



Der Tresen im Wartezimmer der Praxis. Mit einigen Wochen Vorlaufzeit könnte der Praxisbetrieb wieder aufgenommen werden.

SUCHEN SIE AUCH EINEN NACHFOLGER?



Dann stellen wir Ihre Praxis in den Zahnärztlichen Nachrichten vor!

Melden Sie sich per Mail unter stein@zahnaerztekammer-sah.de oder per Telefon unter 0391 73939-22. Übrigens: Der nächste Praxisabgabekurs findet am **15.05.2021** von 14 bis 18 Uhr in den Räumen der ZÄK in Magdeburg statt. Anmeldungen sind möglich bei Florian Wiedmann unter wiedmann@zahnaerztekammer-sah.de.



Blick in das zweite Behandlungszimmer von Dr. Christine Kubisiak.

AUFSCHWUNG MIT FRAGEZEICHEN

apoBank blickt vorsichtig optimistisch auf die Entwicklung der Kapitalmärkte im Jahr 2021

Düsseldorf (PM/EB). Die Corona-Pandemie bereitet Deutschland gerade einen harten Winter. Dennoch gibt es aus ökonomischer Sicht gute Gründe aufzuatmen: „Im Rückblick hat die Pandemie 2020 hierzulande weniger stark gewütet als befürchtet“, sagt Dr. Hanno Kühn, Chief Investment Officer der apoBank. Dank des Krisenmanagements der Regierungen und Zentralbanken konnte zudem eine Weltwirtschaftskrise wie 1929 verhindert werden. „An den Finanzmärkten fällt die Bilanz sogar noch positiver aus.“ Entsprechend positiv fällt auch der Ausblick auf das neue Jahr aus: „Wir erwarten bereits 2021 eine Rückkehr der globalen Wirtschaftsleistung auf das Vorkrisenniveau“, sagt Kühn. Die regionalen Unterschiede sind gleichwohl groß. Während China bereits 2020 gegen den Trend um rund 2 Prozent wuchs und in diesem Jahr um mehr als 8 Prozent zulegen wird, hinken die westlichen Industrieländer deutlich hinterher. „Die meisten Volkswirtschaften im Euroraum werden die tiefen Dellen des Vorjahres nicht vor 2022 ausbügeln. Und auch die USA erreichen nur im günsti-



Dr. Hanno Kühn

gen Fall bis Jahresende das wirtschaftliche Niveau von 2019.“ Darüber hinaus sieht Kühn einige generelle Risiken. So könnten die mangelnde Impfstoffverfügbarkeit, Verzögerungen bei der Produktion und logistische Herausforderungen sowie die nicht zu unterschätzende Impfskepsis in vielen Industrieländern das Ende der Pandemie verzögern. Der internationale Handel werde sich zwar erholen, aber weiter unter der Pandemie leiden. Staatliche Ausgabenprogramme blieben in den meisten Fällen auf eine Fortsetzung der Hilfsprogramme beschränkt. Nicht zuletzt könnten die anhaltende Unsicherheit, höhere Verschuldungen, drohende Insolvenzen sowie die angeschlagenen Arbeitsmärkte die Investitions- und Konsumlaune trüben.

Keinen Anlass zur Sorge bereiten laut Kühn hingegen die Fiskal- und Geldpolitik in den Industrieländern: „Sowohl die expansive Ausgabenpolitik der Regierungen als auch die Unterstützung der Zentralbanken werden solange fortgesetzt, bis die Wirtschaftskrise überwunden ist und die Volkswirtschaften zu einem Aufschwung zurückkehren, der sich selbst trägt“. Das hat Auswirkungen auf die Rentenmärkte: Die Renditen der meisten Staatsanleihen werden, so Kühn, auch in den kommenden Monaten nahe ihrer Tiefststände verharren. Von dieser Bewegungslosigkeit könnten allenfalls Unternehmens- und Schwellenländeranleihen profitieren. Anders sieht die Lage bei Aktien aus. „In einem Umfeld niedriger Zinsen und reichlich verfügbarem Geld bleiben Wertanlagen wie Aktien begehrt“, sagt Kühn. Ebenfalls positiv entwickelte sich trotz Wirtschaftskrise der Markt für Wohnimmobilien. Das soll sich 2021 fortsetzen.

HERBERT-LEWIN-PREIS 2021 AUSGESCHRIEBEN

Berlin (PM/EB). Die Ausschreibung für den Herbert-Lewin-Preis 2021 hat begonnen. Mit dem Forschungspreis werden wissenschaftliche Arbeiten über die Aufarbeitung der Geschichte von Ärztinnen und Ärzten in der Zeit des Nationalsozialismus prämiert. Die nunmehr achte Vergabe des Preises wird vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG), der Bundesärztekammer (BÄK), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) getragen. An der Ausschreibung teilnehmen können Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Einzelpersonen oder gemeinschaftlich. Der Herbert-Lewin-Preis ist mit insgesamt 15.000 Euro dotiert. Einsendeschluss ist der 15. Juni 2021.

BEGINN DER ZFA-UMSCHULUNG AUF MAI 2021 VERSCHOBEN

Magdeburg (zn). Die von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt geplante Umschulung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten in Zusammenarbeit mit der Fit-Bildungs-GmbH in Magdeburg muss leider wegen mangelnder Teilnehmerzahl verschoben werden. Die ZÄK richtet nochmals einen Appell an die Kollegenschaft, auch ungelerneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die bereits in den Praxen tätig sind, diese Umschulungsmaßnahme zu ermöglichen. Ein Großteil der Kosten der Ausbildung wird vom Jobcenter übernommen.

**Interessenten melden sich bitte bei der Fit-Bildungs-GmbH Magdeburg, Halberstädter Str. 42
Telefonnummer: 0391-60844-10
Ansprechpartnerin: Monika Barm**

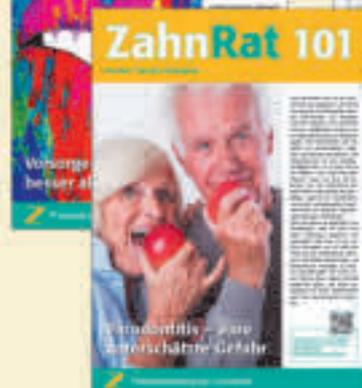
ZahnRat

Patientenzeitung der Zahnärzte



Jeder Patient ist individuell – und so auch seine Fragen und seine Behandlung. Informieren Sie Ihre Patienten zu den unterschiedlichsten Themen und geben Sie Ihnen Einblick in die Welt der Zahnheilkunde.

Bestellen Sie hier verschiedene themenbezogene Ausgaben des ZahnRat für Ihren Wartebereich.



Nachbestellungen unter

www.zahnrat.de

E-Mail: m.palmen@satztechnik-meissen.de

Telefon: 03525 7186-0

Fax: 03525 7186-12



Versandkosten (zzgl. 7 % MwSt.)

Menge	Preis/Bestellung	Versand	Gesamt
10 Exemplare	2,60 €	2,60 €	5,20 €
20 Exemplare	5,20 €	3,00 €	8,20 €
30 Exemplare	7,80 €	4,90 €	12,70 €
40 Exemplare	10,40 €	7,50 €	17,90 €
50 Exemplare	13,00 €	7,70 €	20,70 €

GEDANKEN ZUM TOD VON DR. KLAUS ZÖLLER

Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher
Kieferorthopäden (BDK) bis 2002

Das staatliche Gesundheitswesen der DDR wurde zum 31.12.1990 auf Grund von „Strukturveränderungen“ aufgelöst. Aber schon im laufenden Jahr 1990 wurden erste Zulassungen für Zahnärzte in freier Niederlassung vergeben. Zu diesem Zeitpunkt nahmen drei Fachzahnärzte für Kieferorthopädie, Dr. W. Simon aus Dessau, Dr. A. Lindenau aus Magdeburg und Dr. H.-H. Feige aus Halberstadt, aus Sachsen-Anhalt Kontakt mit der Zahnärztekammer Niedersachsen und dem Präsidenten Dr. Bunke auf, um sich über Strukturen in der freien Niederlassung und das Abrechnungswesen zu informieren. Wir wurden vom Vorstand der Zahnärztekammer sehr kollegial empfangen, und nach grundsätzlichen Fragen wurden weitere Treffen in Magdeburg und in Hannover vereinbart. Für die Fachzahnärzte für Kieferorthopädie wurde uns der Standespolitiker des Bundes Deutscher Kieferorthopäden, Dr. Klaus Zöllner, als „Pate“ zur Seite gestellt. Mit ihm bereitete die Initiativgruppe der Kieferorthopäden die Gründung des Landesverbandes BDK Sachsen-Anhalt vor. Am 08.04.1990 erfolgte die Gründung und die Wahl des 1. Vorsitzenden Dr. Udo Mohaupt im Hörsaal der Zahnklinik der Martin-Luther-Universität zu Halle.

Schon im Vorfeld hatte die Initiativgruppe mit Dr. Klaus Zöllner Folgendes vereinbart und organisiert:

1. Zusammenkunft aller Kieferorthopäden aus Sachsen-Anhalt im März 1990 in Halberstadt, um grundlegendes Wissen zu Kassen- und Abrechnungsfragen zu vermitteln. Referenten waren Dr. K. Zöllner, BDK, Osnabrück und Prof. Dr. R. Hinz, Universität Witten/Herdecke.
2. Hospitation aller Fachzahnärzte für Kieferorthopädie aus S.-A. für acht Tage bei einem Kollegen in Niedersachsen, inklusive der kostenfreien Unterbringung und Verpflegung bei diesem Kollegen. Ziel dieser Hospitation war es, neue Geräte, Techniken, Arbeitsabläufe in der Praxis, Computertechnik, Röntgentechnik usw. kennenzulernen. Eine anspruchsvolle Aufgabe, die Dr. Klaus Zöllner mit viel Engagement bei seinen niedersächsischen Kollegen organisiert hat. Noch heute wird über diese Zeit gesprochen und der Dank dafür ist nicht vergessen.
3. Organisation der Teilnahme am ersten Kongress für DDR-Zahnärzte in Hannover am 8./9. Juni 1990 mit kosten-



Der BDK Sachsen-Anhalt gedenkt seines Paten Dr. Klaus Zöllner, der am 27.09.2020 verstorben ist. **Foto: privat**



Ein erstes Kennenlernen der Kollegen aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt: Obere Reihe: Dr. U. Mohaupt, Dr. K. Zöllner (Osnabrück), Dr. A. Feige, Günter, Dr. Urbanczik/Bramsche, Dr. W. Simon. Untere Reihe: Dr. H.-H. Feige, Habelski, Dr. E. Zöllner / Osnabrück, Dr. Chr. Eichmann-Rank, B. Simon, Dr. H. Selberg, Dr. Franz-Joseph Höne/Vechta. **Foto: privat**

losem Besuch der Ausstellung Dental-Informa durch Zahnärzte, Kieferorthopäden, Zahntechniker und Stomatologische Schwestern.

Nach diesem und noch viel mehr umfassendem Vorbereitungsprogramm konnten die Kollegen am 01.01.1991 gut vorbereitet unter der Leitung des BDK Sachsen-Anhalt in die eigene Niederlassung gehen. Unser „Pate“ Dr. Klaus Zöllner, der von 1996 bis 2002 der Bundesvorsitzende des BDK war, fand immer wieder Zeit, an den Jahresversammlungen des Landesverbandes teilzunehmen. Die Fahrt von Osnabrück nach Sachsen-Anhalt und weiter zur Bundesgeschäftsstelle in Berlin war ihm nie zu weit. Klaus Zöllner war ein engagierter Standespolitiker, der vor der Bundeszahnärztekammer und vor der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung die Anliegen der Kieferorthopäden standhaft vertreten hat. So konnte er viel Einschränkendes von unserem Berufsstand abwenden.

Für den BDK Landesverband Sachsen-Anhalt,
// Dr. Hans-Henning Feige, Halberstadt

VORREITER UND GIPFEL- STÜRMER

*Nachruf zum Tode von
Dr. Dr. Gregor Hundeshagen*

Die Zahnärzteschaft trauert um einen geschätzten Kollegen: Nach schwerer Krankheit verstarb Dr. med. Dr. med. dent. Gregor Hundeshagen am 12. Dezember 2020 in seiner Wahlheimat Dessau-Roßlau.

Mit Gregor Hundeshagen verlieren wir nicht nur einen höchst kompetenten Kollegen, einen leidenschaftlichen Kieferchirurgen und einen engagierten standespolitischen Mitstreiter, sondern auch eine Persönlichkeit, die stets neugierig war und auch Strapazen nicht scheute.

Ausgebildet in Jena, Dresden und Leipzig ließ sich der gebürtige Thüringer Ende 1992 mit eigener Praxis für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Dessau nieder – als erster Vertreter seiner Art in der Region. Aus der Einzelpraxis hat sich über die Jahre ein multiprofessionelles Behandlungszentrum, ab 2011 sogar mit zweitem Standort in Halle/Saale entwickelt, das Anlaufstelle für operative Zahn- und Mundgesundheits- sowie gesichtschirurgische Eingriffe nicht nur für Patientinnen und Patienten aus Sachsen-Anhalt ist. Mit der Gründung des Anhaltischen Fortbildungsclubs (AFC) schuf Dr. Dr. Hundeshagen darüber hinaus eine Plattform, um die zahnärztlichen Kolleginnen und Kollegen der Region an den neuesten (zahn-)medizinischen Erkenntnissen teilhaben zu lassen, und gab auch selbst in Vorträgen und als Weiterbildungsberechtigter sein Wissen weiter.

Weit über 15 Jahre war Dr. Dr. Gregor Hundeshagen aktives Mitglied der (vertrags-)zahnärztlichen Selbstverwaltung, wirkte in der Vertreterversammlung sowie im Satzungs- und Wahlordnungsausschuss der KZV Sachsen-Anhalt mit. Darüber hinaus engagierte er sich für die Zahnärztekammer als Gerichtsgutachter und in der Kommission für die Fachzahnarztprüfung Oralchirurgie.

In seiner früheren Funktion als Landesvorsitzender Sachsen-Anhalts der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie war er viele Jahre im Vorstand der Gesellschaft aktiv tätig. In den Zeiten, als es noch die regionalen Fortbildungszentren gab, übernahm er die Leitung für Nord-



Dr. Dr. Gregor Hundeshagen. Foto: privat

ost und organisierte regionale bzw. überregionale Tagungen und Fortbildungen mit namhaften Referenten aus der Praxis. Trotz seiner vielfältigen beruflichen und ehrenamtlichen Aktivitäten lag es Dr. Dr. Hundeshagen auch im Privaten fern, „die Füße hochzulegen“. Ganz im Gegenteil. Der passionierte Ausdauersportler bezwang nicht nur einen Marathon und den ein oder anderen Triathlon, sondern auch die höchsten Gipfel aller sieben Kontinente, verarbeitete seine Eindrücke und Erfahrungen als Amateurbergsteiger sogar in einem empfehlenswerten Buch.

Mit Leidenschaft voraus, so haben wir Dr. Dr. Gregor Hundeshagen stets erlebt und so werden wir ihn in Erinnerung behalten, ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

// Im Namen des Vorstandes und der Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Dr. Jochen Schmidt

// Im Namen des Vorstandes und der Mitglieder des Landesverbandes für MKG-Chirurgie Sachsen-Anhalt, Dr. Dr. Steffen Mokros

// Im Namen der Kreisstelle Dessau, Steffen Udet

// Im Namen des Vorstandes und der Mitglieder der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, Dr. Carsten Hünecke

30 Jahre Deutsche Einheit

Wegen der anhaltenden Corona-Virus-Pandemie musste das Treffen „30 Jahre Deutsche Einheit“ der ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiter, Doktoranden und Studenten der Uni-Zahnklinik Halle (Saale) ausfallen und wird im Jahr 2021 nachgeholt.

Geburtstag

Wir haben aber den Geburtstag unserer ehemaligen Kollegin nicht vergessen und gratulieren ganz herzlich zum 80. Geburtstag:

Frau Univ.-Oberärztin Prof. Dr. med. habil. Uta Wagner – FZÄ für Allg. Stomatologie und FÄ für Kieferchirurgie (MKG-Chir.) –

Die ehemaligen Kollegen und Studenten können kaum fassen, dass Sie, liebe verehrte Frau Professorin Wagner, schon diesen runden Geburtstag gefeiert haben. Wir erinnern uns an ein Energiebündel mit großer jugendlicher Ausstrahlung im OP und im Hörsaal. Wir wünschen Ihnen immerwährende Gesundheit und Freude im Kreis Ihrer Familie.

Es gratulieren herzlichst:

Dres. Christine und Rolf Schäfer, Dr. med. Dr. med. dent. Rainer Niekisch, Dr. med. habil. Lutz Tischendorf (Univ.-OA i.R.), Dr. Harro Seyfert (Univ.-OA i.R.), Dr. H.-Jürgen Fisch, Dr. H.-Jürgen Strohschein, Dr. Angela Spichalla-Walter, Dr. Felicitas Brüning, ZÄ Andrea Ernst, Dr. Brigitte Krause-Kulla, Dr. Ingrid

Berger, Dres. Petra und Matthias Roy, Dr. Peter Puhmann, Dr. Thilo Müller, Dr. Christine Erbring, Dr. Bernd Berthold, Dr. Katharina Berthold, Dr. Steffen Lindner, Dr. Thomas Stephan, Dr. Dietrich Hoffmann (Univ.-OA i.R.), Dr. Gerhard Götze (Univ.-OA i.R.), MR Dr. Walter Rösel (Kreis Zahnarzt i.R.), Dr. Bernhard Lutterberg (Chefarzt i.R.), Dr. Klaus-Rainer Paatz (Chefarzt i.R.), Dipl.-Stom. Matthias Tamm (FVDZ-Landesvorsitzender Sachsen-Anhalt), Dr. Carsten Hünecke (Präsident der ZÄK Sachsen-Anhalt), Dipl.-Stom. Maik Pietsch (Vize-Präsident der ZÄK Sachsen-Anhalt), Dr. Jochen Schmidt (Vorsitzender der KZV Sachsen-Anhalt), Dr. Bernd Hübenthal (Stellv. Vorsitzender der KZV Sachsen-Anhalt), Dipl.-Stom. Dieter Hanisch (Vorsitzender der KZV Sachsen-Anhalt i.R.), Dr. Wolfgang Gahler (Wiss. Mitarbeiter – Uni Zahnklinik & Univ.-OA/Sozialhygiene i.R.)

Erklärung: Nicht alle Kollegen, die bis 31.12.1990 als wissenschaftliche Mitarbeiter gearbeitet haben, konnten telefonisch erreicht werden. Es war telefonisch wie eine emotionale Reise in unsere Vergangenheit und ein Rückblick auf zwei erlebte deutsche politische Systeme mit den Vor- und Nachteilen. Leider haben uns in den vergangenen 30 Jahren einige Kollegen für immer verlassen. Wir werden sie nicht vergessen und wir waren eine Gemeinschaft in allen schwierigen Lebenslagen.

Ich wünsche der gesamten Kollegenschaft ein friedliches, gesundes und neues Jahr 2021. Möge die Corona-Pandemie bald der Vergangenheit angehören und nicht weiter Geißel der Menschheit sein.

// Dr. Wolfgang Gahler, Köthen

MANCHER ZAHN
WAR NICHT MEHR ZU
ERHALTEN, ABER
DURCH IHRE SPENDE
KÖNNEN WIR UNSER
DENTALES ERBE
BEWAHREN.

[www.zm-online.de/
dentales-erbe](http://www.zm-online.de/dentales-erbe)

500.000
EXPONATE
AUS 5.000
JAHREN



Spenden Sie jetzt zum Erhalt und zur Archivierung unserer dentalhistorischen Sammlung!

Sie können direkt auf folgendes Konto spenden:

Dentalhistorisches Museum
Sparkasse Müldental
Sonderkonto Dentales Erbe
IBAN DE06 8605 0200 1041 0472 46

Bei Angabe von Namen und E-Mail-Adresse wird eine Spendenquittung übersandt.



MEILENSTEIN IM KAMPF GEGEN PARODONTITIS

Neue Richtlinie könnte zur Jahresmitte Eingang in die Versorgung halten

Berlin (PM/EB). Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen des Zahnhalteapparates (Parodontalerkrankungen) können zukünftig von einer systematischen Diagnostik und Behandlung profitieren. Um auch bei schwierigen Erkrankungsverläufen optimale Therapieerfolge zu erreichen, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 17. Dezember 2020 die Befundung nach Stadium und Grad und die sich daraus ergebenden Behandlungsempfehlungen in einer neuen Richtlinie geregelt. Damit erweitert der G-BA das bestehende Leistungsangebot, das in erster Linie auf die Behandlung einer akuten Parodontitis (Entzündung des Zahnhalteapparates) ausgerichtet war. Die Inhalte der Richtlinie setzen auf der aktuellen wissenschaftlichen Klassifikation der Fachgesellschaften auf, berichtete Dr. Wolfgang Eber, Vorstandsvorsitzender der KZBV. Die Erkrankung wird jetzt mit einem umfassenden, am individuellen Bedarf ausgerichteten Maßnahmenprogramm bekämpft. So erhalten Versicherte künftig im Zusammenhang mit der eigentlichen Behandlung eine patientenindividuelle Mundhy-



Dr. Wolfgang Eber

gieneunterweisung. Dazu wird als eigener Therapieschritt ein parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch verankert, um das Verständnis über die Auswirkungen der Erkrankung zu schaffen und die Mitwirkung der Versicherten zu stärken. Damit findet die „sprechende Zahnmedizin“ erstmals Eingang in die Versorgung. Beide Maßnahmen dienen dazu, die eigene Mundhygienefähigkeit und Gesundheitskompetenz zu erhöhen.

Einen bedeutenden Stellenwert hat in der neuen Behandlungsstrecke die unterstützende Parodontitistherapie (UPT). Versicherte können, ausgerichtet am individuellen Bedarf, künftig zwei Jahre nach Abschluss der aktiven Behandlungsphase eine strukturierte Nachsorge in Anspruch nehmen, um den Behandlungserfolg zu sichern. Die Nachsorge kann – so denn die Voraussetzungen aus vertragszahnärztlicher Sicht vorliegen und eine Genehmigung der Krankenkasse erfolgt – darüber hinaus um in der Regel 6 Monate verlängert werden. Die Frequenz der UPT wird bedarfsgerecht an das individuelle Patientenrisiko angepasst. Damit wird eine entscheidende Lücke in der bisherigen parodontologischen Versorgung in Deutschland geschlossen. Insbesondere Risikogruppen profitieren von dem engmaschigen Nachsorgekonzept. Der G-BA-Beschluss wird dem BMG zur Prüfung vorgelegt und tritt – im Fall der Nichtbeanstandung – zum 1. Juli 2021 in Kraft. Bis dahin müssen die Verhandlungen von KZBV und GKV-Spitzenverband im Bewertungsausschuss abgeschlossen sein. Bemühungen für eine Aktualisierung der systematischen Parodontitisbehandlung laufen bereits seit 2013.

IDS 2021 DURCH PANDEMIE AUF DEN HERBST VERSCHOBEN

Köln (PM/EB). Die ursprünglich von 10. bis 13. März 2021 geplante 39. Auflage der Internationalen Dental-Schau (IDS) in den Messehallen Köln wird auf den Herbst verschoben und wird nunmehr vom 22. bis 25. September 2021 stattfinden. Ursache sind die unveränderten Herausforderungen der Corona-Pandemie, wie die Veranstalter von VDDI-Vorstand, die Gesellschaft zur Förderung der Dentalindustrie mbH (GFDI) und die Koelnmesse mitteilten. Die Veranstalter hoffen, dass sich die Pandemielage im Herbst wieder verbessert hat und auch internationale Aussteller und Kunden an den Rhein kommen werden. Auch dann soll die Messe mit dem bereits für März geplanten neuen Messekonzept stattfinden, das hybride, also reale und digitale, Umsetzungselemente vereint.

www.ids-cologne.de

2,231

Millionen Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich wurden 2019 bei Schwangeren, Stillenden und Kindern unter 15 Jahren gelegt, heißt es im neuen Jahrbuch der KZBV. Das entspricht einem Anteil von 4,5 Prozent bezogen auf die Gesamtzahl aller Füllungen in diesem Zeitraum, die mit 49,3 Millionen Füllungen beziffert wird. Dies sind 0,8 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum und ein Beleg für die weitere Verbesserung der Mundgesundheit in Deutschland. (PM/EB)

IMPLANTATE ALS KASSENLEISTUNG?

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
weist Patientenanspruch
auf Kostenübernahme zurück

Hamburg (PM/EB). Die Versorgung von Patienten mit Implantaten ist seit Jahren ein etabliertes und anerkanntes Verfahren. Deshalb gibt es immer wieder Versuche gesetzlich versicherter Patienten, ihre Krankenkasse zur Übernahme der entsprechenden Kosten zu verpflichten, wie der Hamburger Zahnarzt, Rechtsanwalt und FDP-Bundestagsabgeordnete Dr. Wieland Schinnenburg mitteilte. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA), der im Regelfall darüber entscheidet, welche Behandlungen in den Leistungskatalog aufgenommen werden, lasse dies jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen zu, z. B. bei größeren Kiefer- und Gesichtsdefekten, extremer Xerostomie, generalisierter genetisch bedingter Nichtanlage von Zähnen oder nicht beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich. Diese restriktive Handhabung wird von den Gerichten fast immer akzeptiert, wie das jüngste Beispiel aus dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) vom August 2020 zeige (Az. L 9 KR 12/18). Dort beehrte ein ge-



Dr. Wieland
Schinnenburg

setzlich versicherter Patient die Übernahme der Kosten der Setzung von Implantaten. Er gab an, er leide unter starkem Brechreiz und seit vielen Jahren unter Magengeschwüren. Außerdem habe er infolge von acht Giftanschlägen fast alle Zähne verloren. Außerdem habe er einen Schlaganfall und einen Herzinfarkt erlitten und sei somit ein Härtefall. Ein eingeschalteter MDK-Gutachter stellte jedoch in einem Provokationstest fest, dass kein extremer Würgereiz bestehe, sondern der vorhandene Würgereflex und die Nicht-Toleranz von Zahnersatz psychologische Gründe habe. Unter

anderem deshalb lehnte das Gericht die Kostenübernahme ab. Es machte allerdings noch weitere interessante Ausführungen, die über den konkreten Fall hinausgehen, so Dr. Schinnenburg.

So führte das LSG aus, dass die Indikation generalisierte Nichtanlage von Zähnen nicht gleichzusetzen sei mit dem Verlust vieler oder aller Zähne im Laufe des Lebens. Weiter gehe es beim Würgereiz nicht um Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich, sondern dieser betreffe den Rachen. Mit anderen Worten: Zahnverlust und Würgereiz seien keine Gründe für die Gewährung von Implantaten

als Kassenleistung. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ging sogar noch einen Schritt weiter und stellte fest: „Wenn die Ermöglichung der Abstützung von Zahnersatz durch Implantate das einzige oder das hauptsächliche Behandlungsziel ist, sind die Kosten des Implantats vielmehr vom Versicherten nach den allgemeinen Regelungen eigenverantwortlich zu tragen.“

8

Prozent weniger ZFA-Ausbildungsverträge hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) für das vergangene August begonnene Ausbildungsjahr 2020/21 registriert. So wurden 12.700 Ausbildungsverträge für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) abgeschlossen, im Vorjahreszeitraum waren es rund 13.800 Verträge. Die Ausbildungsleistung der Zahnarztpraxen sank um rund 10 Prozent. In Sachsen-Anhalt ist die Zahl der Ausbildungsverträge dagegen stabil geblieben. (PM/EB)

BEERENSÄFTE ZEIGEN GUTE ANTIBAKTERIELLE WIRKUNG

Jena (zn). Säfte von schwarzen und roten Johannisbeeren, Cranberries und Himbeeren haben offenbar gute antibakterielle Eigenschaften. Zu diesem Ergebnis kommt die Dissertation von Dr. Philipp Olschowsky an der Universität Jena, wie im tzb 11 / 2020 zu lesen ist. Olschowsky untersuchte die Wirkung der Säfte der o.g. Beeren auf kariogene, parodontalpathogene und endopathogene Bakterienspezies sowie deren Zytotoxizität auf menschliche Gingiva-Fibroblasten. Das Ergebnis: Alle Säfte wirkten antibakteriell auf oralpathogene Spezies, sogar bei Verdünnung, vor allem gegen parodontalpathogene Spezies. Bemerkenswert sei, dass beide Johannisbeersäfte auf die endopathogene Spezies *E. faecalis* eine bessere Wirkung erzielten als die Positivkontrolle CHX. Gleichzeitig wirkten die Beerensäfte im Gegensatz zu CHX nur sehr wenig zytotoxisch auf humane Gingiva-Fibroblasten.

FORTBILDUNGSPROGRAMM FÜR ZAHNÄRZTE

Februar bis April 2021

ONLINE-KURS

AKTUELLES AUS DER KINDER- ZAHNHEILKUNDE: MIH, ECC UND KARIESINAKTIVIERUNG

Kurs-Nr.: ZA 2021-222 // ● 2 Punkte

Online am 23.02.2021 von 18.30 bis 20 Uhr

Referentin: Dr. Rebecca Otto, Jena

Kursgebühr: kostenfrei

Anmeldung: Entweder per E-Mail an wiedmann@zahnarztekkammer-sah.de oder über die Internetseite www.zaek-sa.de im Bereich Fortbildung. Angemeldete Zahnärzte aus Sachsen-Anhalt erhalten die Teilnahmebestätigung mit den Fortbildungspunkten im Nachhinein per E-Mail.

ONLINE-KURS

DIE AKTUELLE HEILMITTELRICHTLINIE IN DER ZAHNÄRZTLICHEN PRAXIS

Kurs-Nr.: ZA 2021-110 // ● 2 Punkte

Online am 03.02.2021 von 19 bis 20.30 Uhr

Referent: Dr. Daniel Weber, Marburg

Kursgebühr: kostenfrei

Anmeldung: siehe Kurs links!

KOMPAKTER EIN-TAGES-KURS KINDER- UND JUGENDZAHNMEDIZIN

Kurs-Nr.: ZA 2021-016 // ● 9 Punkte

in Magdeburg am 13.02.2021 von 9 bis 17 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referenten: Dr. Steffi Ladewig, Berlin & drs. Johanna Maria Kant, Oldenburg

Kursgebühr: 590 Euro

PULPOTOMIE VON VERBLEIBENDEN ZÄHNEN – EIN WORKSHOP FÜR DIE TÄGLICHE PRAXIS

Kurs-Nr.: ZA 2021-005 // ● 7 Punkte

in Magdeburg am 18.02.2021 von 14 bis 19 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referenten: Georg Benjamin, Berlin

Kursgebühr: 210 Euro

AKTUALISIERUNG DER FACHKUNDE IM STRAHLENSCHUTZ

Kurs-Nr.: ZA 2021-002 // ● 9 Punkte

in Magdeburg am 24.02.2021 von 9 bis 16 Uhr im Michel Hotel, Hansapark 2

Referent: Prof. Dr. Dr. Alexander Walter Eckert, Nürnberg

Kursgebühr: 150 Euro

DATENSCHUTZ IN DER ZAHNARZT- PRAXIS: EIN WORKSHOP ZUR PRAXIS- NAHEN ANWENDUNG (TEAMKURS)

Kurs-Nr.: ZA 2021-006 // ● 5 Punkte

in Magdeburg am 25.02.2021 von 14 bis 18 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referentin: Eva-Maria Neelmeier, Hannover

Kursgebühr: 150 Euro

UNTERNEHMERSCHULUNG: BUS-DIENST IN EIGENVERANTWORTUNG (AUFRISCHUNG NACH 5 JAHREN)

Kurs-Nr.: ZA 2021-007 // ● 7 Punkte

in Halle (Saale) am 27.02.2021 von 9 bis 15 Uhr im Ankerhof Hotel, Ankerstr. 2 a

Referent: Stefan Hinze, Hannover

Kursgebühr: 95 Euro

CURRICULUM MODERNE PARODONTOLOGIE UND IMPLANTATTHERAPIE 2021

M 2: Anti-Infektiöse Therapie, Parodontol. Praxiskonzept

Kurs-Nr.: ZA 2021-200 // ● **112 Punkte + Zusatzpunkte**

27.02.2021 von 9 bis 17 Uhr, Online-Veranstaltung!

Referent: Dr. Markus Bechtold, Aachen

Punkte: 8

Kursgebühr: 3.700 Euro (nur im Paket buchbar)

Einzelkursgebühren: Pro Modul M 1 bis M 8 je 520 Euro (Fr./Sa.)

UNTERNEHMERSCHULUNG: BUS-DIENST IN EIGENVERANTWORTUNG (AUFRISCHUNG NACH 5 JAHREN)

Kurs-Nr.: ZA 2021-008 // ● **7 Punkte**

in Magdeburg am 13.03.2021 von 9 bis 15 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Str. 162

Referent: Stefan Hinze, Hannover

Kursgebühr: 95 Euro

DAS GERINNUNGSMANAGEMENT IM ZAHNÄRZTLICHEN PRAXISALLTAG

Kurs-Nr.: ZA 2021-009 // ● **8 Punkte**

in Magdeburg am 13.03.2021 von 9 bis 16 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Str. 162

Referentin: Dr. Dr. Christine Schwerin, Brandenburg

Kursgebühr: 200 Euro

CURRICULUM MODERNE PARODONTOLOGIE UND IMPLANTATTHERAPIE 2021

M 3: Regenerative Parodontitistherapie – Möglichkeiten und Grenzen

Kurs-Nr.: ZA 2021-200 // ● **112 Punkte + Zusatzpunkte**

20.03.2021 von 9 bis 17, Online-Veranstaltung!

Referent: Prof. Dr. Jamal Stein, Aachen

Punkte: 8

Kursgebühr: 3.700 Euro (nur im Paket buchbar)

Einzelkursgebühren: Pro Modul M 1 bis M 8 je 520 Euro (Fr./Sa.)

NOTFALLSEMINAR FÜR DAS PRAXISTEAM

Kurs-Nr.: ZA 2021-020 // ● **8 Punkte (Teamkurs)**

in Magdeburg am 20.03.2021 von 9 bis 14.30 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Str. 162

Referenten: Prof. Dr. Dr. Alexander Walter Eckert, Nürnberg, Dr. Matthias Lautner, Halle (Saale)

Kursgebühr: ZA 130 Euro / ZFA 95 Euro / Team 200 Euro (1 ZA / 1 ZFA je 100 Euro)

BRANDSCHUTZHELPER MIT PRAKTISCHER ÜBUNG – AUSBILDUNG NACH § 10 ARBSCHUG UND ASR A2.2

Kurs-Nr.: ZA 2021-017 // ● **2 Punkte (Teamkurs)**

in Landsberg am 24.03.2021 von 15 bis 16.45 Uhr im Mercure Hotel Halle/Leipzig, An der Windmühle 1

Referent: Thomas Lutze, Magdeburg

Kursgebühr: 65 Euro

AKTUALISIERUNG DER FACHKUNDE IM STRAHLENSCHUTZ

Kurs-Nr.: ZA 2021-003 // ● **9 Punkte**

in Halle (Saale) am 19.03.2021 von 9 bis 16 Uhr im Ankerhof Hotel, Ankerstr. 2 a

Referent: Prof. Dr. Dr. Alexander Walter Eckert, Nürnberg

Kursgebühr: 150 Euro

DIE NEUE KLASSIFIKATION DER PARODONTALERKRANKUNGEN UND LEITLINIEN IM PARODONTOLOGIE-KONZEPT DER ALLGEMEINZAHNÄRZTLICHEN PRAXIS

Kurs-Nr.: ZA 2021-010 // ● **6 Punkte**

in Halle (Saale) am 14.04.2021 von 14 bis 19 Uhr im Ankerhof Hotel, Ankerstr. 2 a

Referent: Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Holger Jentsch, Leipzig

Kursgebühr: 190 Euro

IN FÜHRUNG GEHEN – EIN FÜHRUNGSEMINAR FÜR DAS PRAXISTEAM

Kurs-Nr.: ZA 2021-011 // ● **8 Punkte (Teamkurs)**

in Halle (Saale) am 23.04.2021 von 9 bis 16 Uhr im Ankerhof Hotel, Ankerstr. 2 a

Referentin: Anja Schmitt, Wattenbeck

Kursgebühr: 240 Euro

KIEFERORTHOPÄDISCHE PRÄVENTION UND FRÜHBEHANDLUNG

Kurs-Nr.: ZA 2021-015 // ● **7 Punkte**

in Magdeburg am 23.04.2021 von 9 bis 15 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Str. 162

Referentin: Prof. Dr. Franka Stahl, Rostock

Kursgebühr: 245 Euro

AUSGEBUCHT

FORTBILDUNGSPROGRAMM FÜR PRAXISMITARBEITERINNEN

Februar bis April 2021

KINDER- UND JUGENDPROPHYLAXE

Kurs-Nr.: ZFA 2021-005 // ●

in Magdeburg am 03.02.2021 von 14 bis 18 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referentin: Elke Schilling, Langelsheim

Kursgebühr: 125 Euro

KIEFER.RELEASE® – ENTSPANNUNG UND ENTLASTUNG DES KAUSYSTEMS

Kurs-Nr.: ZFA 2021-009 // ●

in Magdeburg am 06.03.2021 von 9.30 bis 17 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referentin: Simonette Balabeni, München

Kursgebühr: 230 Euro

MODERNES HYGIENEMANAGEMENT UND AUFBEREITUNG DER MEDIZINPRODUKTE

Kurs-Nr.: ZFA 2021-006 // ●

in Halle (Saale) am 03.03.2021 von 9 bis 18 Uhr im Ankerhof Hotel, Ankerstraße 2 a

Referentin: Marina Nörr-Mütter, München

Kursgebühr: 155 Euro

AUFFRISCHUNG DER KENNTNISSE IN ABRECHNUNG UND VERWALTUNG: BASIS HKP I – EIN KURS FÜR (WIEDER-)EINSTEIGER/-INNEN

Kurs-Nr.: ZFA 2021-010 // ●

in Magdeburg am 06.03.2021 von 9 bis 16 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referenten: Annette Göpfert und Claudia Gramenz, Berlin

Kursgebühr: 225 Euro

NEUE PRÄVENTIONSLEISTUNGEN FÜR KINDER SEIT 01.07.2019: ZAHNÄRZTLICHE ABRECHNUNG IN DER KINDER- UND JUGENDPROPHYLAXE FÜR EINSTEIGER

Kurs-Nr.: ZFA 2021-007 // ●

in Halle (Saale) am 03.03.2021 von 14 bis 17 Uhr im Ankerhof Hotel, Ankerstraße 2 a

Referentin: Regina Granz, Staden

Kursgebühr: 160 Euro

HILFE – SUPRAKONSTRUKTIONEN FÜR EINSTEIGER UND ALLE, DIE PROFIS WERDEN WOLLEN

Kurs-Nr.: ZFA 2021-011 // ●

in Halle (Saale) am 17.03.2021 von 14 bis 19 Uhr im Ankerhof Hotel, Ankerstraße 2 a

Referentin: Jane Balstra, Düsseldorf

Kursgebühr: 205 Euro

FISSURENVERSIEGELUNG VON KARIESFREIEN ZÄHNEN

Kurs-Nr.: ZFA 2021-008 // ●

in Magdeburg am 05.03.2021 von 9 bis 16 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referentin: Solveyg Hesse, Selent

Kursgebühr: 215 Euro

WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG & DOKUMENTATION (TEAM)

Kurs-Nr.: ZFA 2021-012 // ●

in Halle (Saale) am 26.03.2021 von 14 bis 19 Uhr im Ankerhof Hotel, Ankerstraße 2 a

Referentin: Regina Granz, Staden

Kursgebühr: 210 Euro

AUSGEBUCHT

DOKUMENTATION IN DER STUHLASSISTENZ – SO LÄUFT'S RICHTIG

Kurs-Nr.: ZFA 2021-030 (Zusatzkurs) // ●

in Magdeburg am 27.03.2021 von 9 bis 13 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referentin: Marion Borchers, Rastede Loy

Kursgebühr: 165 Euro

HERSTELLUNG VON PROVISORIEN FÜR VERSCHIEDENE INDIKATIONEN MIT DEM SELBSTHÄRTENDEN COMPOSITE- MATERIAL STRUCTUR 3

Kurs-Nr.: ZFA 2021-018 // ●

in Magdeburg am 28.04.2021 von 14 bis 18 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referentin: Claudia Göricke, Helmstedt

Kursgebühr: 50 Euro

UNVERTRÄGLICHKEITEN IN DER ZAHNMEDIZINISCHEN PROPHYLAXE – SIND SIE VORBEREITET?

Kurs-Nr.: ZFA 2021-014 // ●

in Magdeburg am 10.04.2021 von 9 bis 16 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referentin: Sonja Alkozei, Bruchhausen-Vilsen

Kursgebühr: 195 Euro

AKTUELLER DENN JE – EINE ANAMNESE FÜR DIE PZR! HOHE VERANTWORTUNG FÜR PATIENTENSCHUTZ UND EIGENSCHUTZ

Kurs-Nr.: ZFA 2021-015 // ●

in Magdeburg am 16.04.2021 von 14 bis 18 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referentin: Claudia Loesche, Nordhausen

Kursgebühr: 120 Euro

AUFFRISCHUNG DER KENNTNISSE IN ABRECHNUNG UND VERWALTUNG: AUFBAU HKP II

Kurs-Nr.: ZFA 2021-016 // ●

in Magdeburg am 17.04.2021 von 9 bis 16 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referenten: Claudia Gramenz, Annette Göpfert, Berlin

Kursgebühr: 225 Euro

EINFÜHRUNG IN DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG DER PROFESSIONELLEN ZAHNREINIGUNG

Kurs-Nr.: ZFA 2021-017 // ●

in Magdeburg am 21.04.2021 von 14 bis 18 Uhr und am 22.04.2021 von 9 bis 16 Uhr im Fortbildungsinstitut der ZÄK, Große Diesdorfer Straße 162

Referentin: Genoveva Schmid, Berlin

Kursgebühr: 265 Euro



BITTE BEACHTEN SIE:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fortbildungsveranstaltungen der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

1. Geltung

Die Geschäftsbedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung zwischen der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt (nachfolgend „ZÄK“) und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin und für alle Fortbildungsveranstaltungen der ZÄK.

2. Anmeldung

Eine verbindliche Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen erfolgt durch Einsendung der von der ZÄK herausgegebenen Anmeldekarten. Eine verbindliche Anmeldung kann auch in Textform, per E-Mail, Fax oder Post erfolgen. Telefonische Anmeldungen sind nicht möglich und bleiben unberücksichtigt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Nach Anmeldung sendet die ZÄK dem Teilnehmer/der Teilnehmerin eine Buchungsbestätigung (nicht bei Großveranstaltungen) sowie eine Zahlungsaufforderung zu. Mit Zusendung der Buchungsbestätigung ist die Kursteilnahme verbindlich reserviert.

3. Stornierung

Teilnehmer/-innen können bis 14 Tage vor Kursbeginn (Posteingang) von ihrer Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Abmeldung muss in Textform oder schriftlich erfolgen. Es wird in diesen Fällen durch die ZÄK eine Stornierungsgebühr von 15,00 € erhoben. Bei später eingehenden Abmeldungen wird die Kursgebühr in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bestätigte Anmeldungen können von dem Teilnehmer/der Teilnehmerin auf einen Ersatzteilnehmer/ eine Ersatzteilnehmerin übertragen werden, soweit diese ggf. bestehende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und ausdrücklich vom ursprünglichen Teilnehmer/-in benannt wird.

Programm- und Terminänderung

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Kurses besteht nicht. Die ZÄK behält sich vor, angekündigte Kurse bis 10 Tage vor Beginn der geplanten Fortbildung aus organisatorischen Gründen abzusagen. Fällt eine Veranstaltung aus, werden die Teilnehmer/-innen unverzüglich in Kenntnis gesetzt und bereits gezahlte Gebühren erstattet. Die ZÄK behält sich in Ausnahmefällen

die Änderung von Terminen, Referenten und geringfügige Änderungen des Kursinhalts unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung und des Vertragszwecks vor.

Kursgebühr

Die Teilnehmergebühr umfasst, soweit nicht anders angegeben, die Kosten für Lehrmittel und Skripte. Die Teilnehmergebühr ist vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin bzw., sofern abweichend in der Anmeldung angegeben, von der zahlungspflichtigen Person zu zahlen. Die Kursgebühr ist bis spätestens zum Kurstag unter Angabe der Kurs- und Rechnungsnummer auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank eG
IBAN: DE70 3006 0601 0203 3991 68
BIC: DAAEEDDDXXX

Urheber- und Datenschutz

Fotografieren, Video- und Filmaufnahmen sowie Tonträgeraufnahmen sind in allen Fortbildungsveranstaltungen nur mit Einverständnis der ZÄK und des Referenten gestattet. Die ausgegebenen Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis der ZÄK und des Referenten vervielfältigt werden. Gleiches gilt für Arbeitsunterlagen, Filme und Bilder die den Teilnehmern/-innen zur Verfügung gestellt werden. Die Kursteilnehmer erklären sich mit der automatischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Kursabwicklung einverstanden. Die mit der Anmeldung übermittelten Daten werden von der ZÄK elektronisch gespeichert. Die Speicherung und weitere Verarbeitung der übermittelten Teilnehmerdaten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes.

Haftung

Die ZÄK haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden ihrer Mitarbeiter. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Auskünfte für die Fortbildung der Zahnärzte erteilt Herr Florian Wiedmann, Tel.: 0391 73939-14, Fax: 0391 73939-20.

Programm für Praxismitarbeiterinnen: Frau Astrid Bierwirth, Tel.: 0391 73939-15, Fax: 0391 73939-20.

Postanschrift: Postfach 3951, 39014 Magdeburg.
Programmänderungen vorbehalten.

ANMELDEFORMULAR

Fortbildungsprogramm 2021 der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

HIERMIT MELDE ICH MEINE TEILNAHME ZU FOLGENDEN KURSEN AN:

Name

Vorname

Geb.-Datum

PLZ / Wohnort

Telefon dienstlich

Rechnungsanschrift
(verbindlich)

Praxis

Privat

Berufliche Tätigkeit

Praxisanschrift

Kurs-Nr.

Ort

Datum

Thema

Euro

Überweisung

Einzug

Kontoinhaber

Bankinstitut/Ort:

IBAN

BIC

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel



Bitte ausgefüllt bis spätestens **14 Tage vor dem Kurstermin** einsenden oder faxen an: Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, Postfach 3951, 39014 Magdeburg, Fax 0391 73939-20. **Diese Anmeldung gilt nur für eine Person. Beachten Sie bitte die Geschäftsbedingungen!**



PENDLER PROFITIEREN

Seit Jahreswechsel höhere
Entfernungspauschale ab Kilometer 21

Bislang konnte jeder Berufstätige, ob Praxisinhaber oder Praxismitarbeiter, für seine täglichen Fahrten zu seiner 1. Tätigkeitsstätte 0,30 Euro je Entfernungskilometer (sogenannte Entfernungspauschale) als Werbungskosten abziehen. Ob er dabei ein öffentliches Verkehrsmittel oder das Auto genutzt hat, er mit seinem Fahrrad zur Arbeit gefahren ist oder sogar zu Fuß unterwegs war, spielte dabei keine Rolle. Die Pauschale war jedoch grundsätzlich auf 4.500 Euro jährlich begrenzt. Die Nutzung eines eigenen Pkw war hiervon jedoch nicht betroffen, d.h. sofern hier höhere Kosten als 4.500 Euro anfielen, konnten auch diese geltend gemacht werden.

Diese Höchstbetragsregelung bleibt auch in 2021 unverändert bestehen, doch zusätzlich wurde zum 1. Januar 2021 nunmehr die Entfernungspauschale erhöht, allerdings nur befristet bis zum 31. Dezember 2026 und auch lediglich für diejenigen, die mehr als 20 Kilometer von der Arbeit entfernt wohnen. Doch Achtung – die höhere Pauschale gilt bei längeren Anfahrtswegen nicht automatisch ab dem ersten Kilometer, sondern erst ab Kilometer 21. Somit sind im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum



Für alle Fragen rund um dieses Thema stehen Ihnen die Steuerberater der **ETL ADVITAX Dessau** gern beratend zur Seite.

StBin Simone Dieckow
Fachberaterin für Heilberufe
(IFU/ISM gGmbH)

31. Dezember 2023 für die ersten 20 Entfernungskilometer 0,30 Euro und ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 Euro abziehbar. Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 steigt der Pauschalbetrag ab dem 21. Kilometer nochmals um 3 Cent auf dann 0,38 Euro an.

Beispiel: Eine ZFA wohnt 35 Kilometer von ihrer 1. Tätigkeitsstätte entfernt. Sie fährt im Jahr 2021 an 200 Tagen zur Arbeit. Die ZFA kann 2021 insgesamt 2.250 € als Entfernungspauschale abziehen, 150 € mehr als bisher.

$$\begin{array}{r} 200 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.200 \text{ €} \\ + \quad 200 \text{ Tage} \times 15 \text{ km} \times 0,35 \text{ €} = 1.050 \text{ €} \\ \hline 2.250 \text{ €} \end{array}$$

Achtung: Bei Dienstreisen ändert sich nichts. Hier sind weiterhin die tatsächlichen Fahrtkosten abziehbar oder pauschal 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer, wenn der eigene Pkw genutzt wird.

Die ETL ADVITAX Dessau wünscht Ihnen einen guten Start in ein gesundes Jahr 2021!

ETL | ADVITAX
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Spezialisierte Fachberatung auf den Punkt

Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt: aktuell, modern, komfortabel und nachvollziehbar

Wir bieten Ihnen eine umfangreiche steuerliche und betriebswirtschaftliche Fachberatung zu Themen, wie z. B.:

- Praxisgründungs- und Praxisabgabeberatung
- Praxiswertermittlung
- Investitions- und Expansionsplanung
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse
- Praxischeck / Benchmark
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Steuerrücklagenberechnung
- Beratung zur finanziellen Lebensplanung

Vertrauen Sie unserer mehr als 25-jährigen Erfahrung. Sprechen Sie uns an.

ETL ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Dessau-Roßlau | Albrechtstraße 101 | 06844 Dessau | Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin
Telefon (0340) 54118 13 | Fax (0340) 54118 88 | advitax-dessau@etf.de | www.advitax-dessau.de | www.facebook.com/advitaxdessau
ETL | Qualitätskanzlei

DAS ORALE IN KUNST UND KULTUR

Empfehlenswerte Publikation zur
Wolfsburger Ausstellung „In aller Munde“

Der Haupttitel dieses Buches ist identisch mit dem einer Ausstellung im Kunstmuseum Wolfsburg, z. Zt. leider pandemiebedingt nicht zugänglich (Bericht s. ZN 11 / 2020). In aller Leute Munde heißt die vollständige Metapher aus unserem deutschen Sprachgut. Sie will sagen, dass verbreitet von Vielen über eine Sache geredet wird. Wenn man in die Sammlungen deutscher Sprichwörter schaut, fällt die häufige Anführung dieses Universalgebildes Mund auf. Man ist nicht auf den Mund gefallen, kann jemandem nach dem Mund reden oder über den Mund fahren, das Wort im Mund verdrehen u. v. a. m. „Schließen Sie den Mund, Herr, die Fliegen kommen rein“, soll ein respektloser niederländischer Bauer dem jungen Karl von Burgund und späteren Kaiser Karl V. lästerlich empfohlen haben. Selbiger ist in allen künstlerischen Darstellungen, wie auch seine Vor- und Nachfahren, mit einem auffällig vorstehenden, mitunter auch mundoffenen Untergesicht ausgestattet, Folgeanomalie der habsburgisch-spanischen Strategie der Machterhaltung durch Fortpflanzung innerhalb der Verwandtschaft.

Der Mund hat also nicht nur im biologischen Körper des Menschen, sondern auch in dessen Kultur seinen Platz, die Kunst eingeschlossen. Dem trägt das vorliegende, inhaltlich und physisch starke Buch (ca. 2,5 kg; 31 x 24 x 3,5 cm) Rechnung. Es ist nicht der klassische Katalog zur Ausstellung, sondern eine sogenannte ausstellungsbegleitende Publikation. Seine dreizehn wissenschaftlichen bzw. kunstassozierten illustrierten Beiträge wurden von profilierten Experten verfasst und mit Bildern ausgestattet. Die anderen zwölf Abschnitte zu den Exponaten der Ausstellung, hier Motivgeschichten genannt, verantwortet die Kuratorin Dr. Uta Ruhkamp. Beide Gruppen werden zwar getrennt als Inhaltsverzeichnis und Motivgeschichten vorweg



separat aufgeführt, in der weiteren Folge der Buchgestaltung aber in logischem Wechsel miteinander gemischt. In den Beiträgen sind die notwendigen Abbildungen im Text relativ klein dimensioniert. Den Bildern der Exponate wird dagegen viel Platz eingeräumt, ein- oder beidseitig in bester fotografischer Qualität. Nicht jedes der im Buch auffindbaren Ausstellungsobjekte ist auch im Wolfsburger Kunstmuseum vorhanden. Auf die im Buch eigens gekennzeichneten Stücke wollten aber die Herausgeber nicht verzichten. Ihre geplante und wohl auch zugesagte Beschaffung geriet in die Kalamitäten der Pandemie. Aber ohne ihre Einfügung wäre das Anliegen des Buches nicht als vollständig gelungen einzuschätzen gewesen. Die Kuratorin und gleichzeitig Herausgeberin des Bandes, Dr. Uta Ruhkamp, gibt in ihrem einleitenden Beitrag zu den Motivgeschichten des Oralen eine strukturierte Übersicht zu den Ausstellungsinhalten, wie sie im Buch wiederzufinden sind. Es geht da u.a. um das Zähne zeigen, Lippenbekenntnisse, Zahnschmerz und -kommerz, Zahn und Zierde, Lecken und Schmecken, Schlund und Schlingen, Vampirismus und Kuss, Schreien und Speien, Luft und Laute, Mundpropaganda und auch um den Zahn der Zeit.

Das Buch beansprucht Platz und Beachtung. Es ist in strapazierfähigem Papier gebunden, durchgehend in kleiner Schrift zweispaltig geschrieben. Typographisch ist es kunstvoll gestaltet. Es arbeitet mit den Sujets der Malerei, Plastik, Graphiken und der Video- bzw. Fotokunst. Die zitierten Künstler reichen vom Unbekannten der Antike über Dürer, van Dyck, Goya etc. bis in unsere jüngste Zeit. Das Cover wird vom erst 2019 kreierten Werk *Lingua* der Vivian Greve besetzt, den darauf gelegten Goldprägendruck der Schriften ausgenommen. Ein empfehlenswertes Buch, insbesondere für am oder im Mund tätige medizinische Berufe mit Interesse für Kunst. Eine baldige Wiedereröffnung des Wolfsburger Museums bleibt zu wünschen übrig.

// Prof. Dr. Dr. Alfons Erle, Magdeburg

LESEN



In aller Munde. Das Orale in Kunst und Kultur.
Hrsg. v. Uta Ruhkamp in Zusammenarb. mit
Hartmut Böhme u. Beate Slominski. Hatje Cantz
Verlag Berlin 2020, ISBN 978-3-7757-4799-8,
Hardcover im Quartformat, 252 S., ca. 350 Abb.,
48 Euro (45 Euro i. d. Ausstellung).

ABSCHLUSS DES CURRICULUMS ÄSTHETISCHE ZAHNMEDIZIN

In der Adventszeit, genauer am 9. Dezember 2020, fand das Abschlussgespräch des Curriculum „Ästhetische Zahnmedizin“ statt. Das Curriculum begann am 15. und 16. März 2019 mit 13 Teilnehmern, bestand aus acht Wochenendmodulen und endete im Februar 2020. Coronabedingt konnte das Abschlussgespräch dann erst im Dezember stattfinden. Hierfür hatten sich folgende sechs Teilnehmer angemeldet: Yassir Haydar, Sami Khaled Jodah, Dr. Saoud Salima, Dr. Muhammad Shehadeh, Anne-Marie Stille und Conrad Raschke. Die Teilnehmer kommen sowohl aus Sachsen-Anhalt, aber auch aus den umliegenden Bundesländern. Das Abschlussgespräch fand mit Prof. Dr. Christian Gernhardt statt und bestand aus je einer zehnminütigen PowerPoint-Präsentation und einem fünfminütigen Fachgespräch. Hierbei waren alle Teilnehmer des Abschlussgesprächs anwesend (es haben natürlich auch alle bestanden). Das Curriculum „Ästhetische Zahnmedizin“ fand schon einmal 2013 sowie 2016 statt, aber



ist für dieses Jahr nicht geplant, eventuell in 2022. Bei beiden vorherigen Durchgängen war Prof. Gernhardt auch schon der Prüfer.

FÖRDERMITTEL FÜR DIE PRAXIS 4.0

Digitale Lösungen können den Praxisalltag erleichtern und die Patientenzufriedenheit steigern. Beispiele hierfür sind die elektronische Patientenakte, digital-basierte Diagnostik oder computergestützte Therapien. Zum einen werden Praxisabläufe automatisiert und zum anderen wird die Patientenversorgung durch IT-gestützte Methoden verbessert. Neben einer modernen Infrastruktur steht die persönliche Arzt-Patienten-Beziehung immer noch an erster Stelle. Patienten informieren sich sowohl im persönlichen Beratungsgespräch als auch online über Behandlungsangebote. Auch hier kann angesetzt werden und der Komfort an digitalen Angeboten erweitert werden.

Damit investieren Zahnärzte in die Zukunft ihrer Praxis. Unterstützung erhalten sie bei der Digitalisierung durch das Förderprogramm „Sachsen-Anhalt DIGITAL“. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage wurde die Förderung durch das Land erneut aufgestockt. Zusätzlich 14,25 Millionen Euro stehen für knapp 300 neue Vorhaben zur Verfügung. Das branchenoffene Programm besteht aus zwei Bausteinen:

- Über die Richtlinie „Digital Innovation“ werden Unternehmen bei der Digitalisierung von Produkten, Produktionsprozessen und Geschäftsabläufen sowie der Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle gefördert (Zuschuss bis zu 70 Prozent, max. 70.000 Euro).

- Über die Richtlinie „Digital Creativity“ erhalten Unternehmen Unterstützung bei der Entwicklung interaktiver Inhalte und innovativer audiovisueller Medienproduktionen wie Apps und Websites (Zuschuss bis zu 90 Prozent, max. 130.000 Euro).

Anträge können ab sofort und noch bis Ende Juni 2021 bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) gestellt werden. Weiterführende Informationen geben die Förderberater der IB unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57.

Mehr Informationen & Beratung:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

www.ib-sachsen-anhalt.de

Newsletteranmeldung: [www.ib-sachsen-anhalt.de/](http://www.ib-sachsen-anhalt.de/ib-newsletter-anmeldung)

[ib-newsletter-anmeldung](http://www.ib-sachsen-anhalt.de/ib-newsletter-anmeldung)

Kostenfreie Hotline:

0800 56 007 57

IB-Förderberater Sebastian
Knabe gibt Tipps. **Foto: IB**



ZAHNÄRZTETAG MUSS ABGESAGT WERDEN

*Veranstaltung fällt pandemiebedingt aus /
Festredner kommt im nächsten Jahr*

Die 28. Auflage des Zahnärztetages Sachsen-Anhalt, die am 30. Januar 2021 im Magdeburger Herrenkrug stattgefunden hätte, muss im Zuge des fortgesetzten Lockdowns in der Corona-Pandemie kurzfristig abgesagt werden. Das haben die Gastgeber Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt und die Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (GZMK) mitgeteilt. Thema der Tagung unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Dr. Klaus Louis Gerlach, Magdeburg, wären „Bildgebende Verfahren und Schmerzausschaltung“ gewesen.



Mehr als 150 Teilnehmer kamen im Januar 2020 zum Zahnärztetag. In diesem Jahr muss er pandemiebedingt ausfallen. **Foto: Archiv**

Festredner Peter Holzer („Mut braucht eine Stimme“) soll im kommenden Jahr wieder dabei sein. Der traditionelle Zahnärzteball war bereits im Vorfeld abgesagt worden.

SENIORENFAHRT DER ZÄK SOLL 2021 NACH NORDEN FÜHREN

Die nächste Fahrt der Ruheständler der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt ist – falls die Corona-Pandemie es nicht verhindert – für den 19. Mai 2021 geplant. Dieses Mal soll es auf Wunsch der diesjährigen Teilnehmer nach Norden in die Kaiser- und Hansestadt Tangermünde gehen. Nach dem Mittagessen führt die Reise dann weiter ins nahe Schönhausen (Elbe), wo das Museum zu Ehren Otto von Bismarcks besichtigt werden kann. Die Sammlung umfasst sowohl Geschenke, die Bismarck in seinen letzten Lebensjahren für seine Verdienste um die deutsche Nationalstaatsgründung von 1871 erhielt, als auch persönliche Gegenstände und Medaillen mit dem Bismarck-Abbild.

Der Reisebus soll in Halle (Saale) um 9 Uhr am Busbahnhof am Hauptbahnhof starten, eine Stunde später wird der Bus in Magdeburg am ZOB eintreffen. Von dort geht es nach Tangermünde. Auf der Rücktour am späten Nachmittag steuert der Bus zuerst wieder Magdeburg und schließlich Halle (Saale) an. Die Teilnahme an der Fahrt sowie Eintritte und Führungen sind kostenlos. Für Begleitpersonen ist ein Unkostenbeitrag von voraussichtlich 10 Euro zu entrichten. Verpflegungskosten hat jeder Teilnehmer selbst zu tragen. **Interessierte schneiden bitte bis 28.02.2021 das nebenstehende Formular aus und schicken es per Post/Fax (Adresse S. 47) oder melden sich telefonisch / per Mail bei Andrea Sage, Tel. 0391 73939-21, sage@zahnaerztekammer-sah.de.**

Adresse:

(bitte ankreuzen)

Start am:	Busbahnhof Halle (S.)	ZOB Magdeburg
	(9 Uhr)	(ca. 10 Uhr)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begleitperson:

Bitte leserlich schreiben!

Datum, Unterschrift



GUTACHERSCHULUNG IN DER ZAHNÄRZTEKAMMER

Am 9. Dezember 2020 trafen sich die GOZ-Gutachter unter Beachtung der Hygienevorschriften zur alljährlichen Schulung in der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt. Univ.-Prof. Dr. Torsten Remmerbach, Leiter der Sektion Klinische und Experimentelle Orale Medizin an der Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Chirurgie der Universität Leipzig, referierte zur Leitlinie „Operative Entfernung von Weisheitszähnen“. Die Häufigkeit von Komplikationen durch die Entfernung retinierter Weisheitszähne ist in der Leitlinie umfangreich dokumentiert.

Die Leitlinie soll die Zahnärzte, Fachzahnärzte und Fachärzte bei der differentialtherapeutischen Entscheidung zwischen dem Belassen und dem Entfernen von Weisheitszähnen unterstützen. Prof. Remmerbach gab den Gutachtern wichtige Hinweise und Tipps für die Erstellung von Gutachten. Anschließend gab es eine rege Diskussion und die Fragen der Gutachter konnten erörtert werden. Rechtsanwalt Torsten Hallmann informierte die Teilnehmer über die auf der Kammerversammlung beschlossene Gutachterordnung und verwies auf die Änderungen. Die Qualitätssicherung bei den Gutachtern spielt eine wesentliche Rolle, so der Rechtsanwalt. Rundum war es wieder eine gelungene Veranstaltung, bei der auch der kollegiale Austausch im Fokus stand.

// Christina Glaser



Referent Prof. Dr. Torsten Remmerbach aus Leipzig (r.) im Gespräch mit Zahnarzt Dr. Andreas Helke (Magdeburg). **Fotos: C. Glaser**



RA Torsten Hallmann erklärt die neue Gutachterordnung.

– Anzeige –



Das Systemhaus für die Medizin

FÖRDERSTAMMTISCH

Wer fördert wie? Was ist möglich?
Fragen Sie unseren Unternehmensberater.

Wir möchten Sie herzlich zu unserem Förderstammtisch am 05.02.2021 nach Halle/S. einladen.

Die Veranstaltung findet gemäß der aktuell geltenden Hygienemaßnahmen mit begrenzter Teilnehmerzahl statt.

www.ic-med.de/foerderstammtisch

☎ (0345) 2984190

✉ info@ic-med.de

Save the Date

Förderprogramme zur Digitalisierung von Zahnarztpraxen & Laboren

• 05.02.2021

#wirkönnenservice

GUTACHTERORDNUNG

der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Präambel

Zahnärztliche Gutachten, die alle notwendigen Anforderungen erfüllen, sind in hohem Maße geeignet sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu einer Konfliktlösung beizutragen. Gutachten sollen die fehlende Sachkunde der jeweiligen Entscheidungsgremien ersetzen oder vorhandene Sachkunde unterstützen. Sie sind daher Kernstücke in Haftungsverfahren. Nur ein zahnärztlicher Sachverständiger kann entscheiden, ob die Annahme eines Behandlungsfehlers gerechtfertigt ist.

Aus diesem Grund werden an gutachterlich tätige Zahnärzte hohe Anforderungen gestellt, die über die zahnärztlich fachliche Qualifikation hinausgehen. Weiter kommen persönlicher Integrität und hinreichender Berufserfahrung wesentliche Bedeutung für die gutachterliche Tätigkeit zu.

Mit dem Verzeichnis der von ihr benannten Gutachter betont die Zahnärztekammer diese Aspekte und bietet zugleich geeignete Gutachter an. Jeder Zahnarzt, der in das Verzeichnis der Gutachter aufgenommen wird, erkennt die Bestimmungen dieser Gutachterordnung als für sich verbindlich an.

§ 1

Gutachterliche Tätigkeit

(1) Die gutachterliche Tätigkeit erfolgt selbständig und eigenverantwortlich sowie auf eigene Rechnung. Der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Risiken aus seiner gutachterlichen Tätigkeit durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

(2) Bei der Erstellung von Gutachten hat der Gutachter sowohl der Objektivität, der Unabhängigkeit als auch einer hohen fachlichen Kompetenz zu entsprechen, die der Erwartung der Öffentlichkeit, als auch der Zahnärzteschaft entspricht.

§ 2

Berufung von Gutachtern durch die Zahnärztekammer

(1) Gutachter werden von der Zahnärztekammer unabhängig von Wahlperioden für die Dauer von fünf Jahren berufen und in ein Verzeichnis aufgenommen, soweit die entsprechenden Berufungskriterien der Absätze zwei und drei gegeben sind.

(2) Die Berufung zum Gutachter und die Aufnahme in das Gut-

achterverzeichnis setzen in persönlicher Hinsicht voraus:

- a) die Approbation als Zahnarzt,
- b) die Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer,
- c) eine mindestens siebenjährige zahnärztliche Tätigkeit vor der ersten Berufung in freier Praxis, in einem Medizinischen Versorgungszentrum, in einer Klinik oder als hauptberuflicher Hochschullehrer an einer deutschen oder europäischen Universität,
- d) die zahnärztliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Berufung und voraussichtlich für die Dauer der Berufsperiode.

(3) In fachlicher Hinsicht setzen die Berufung zum Gutachter und die Aufnahme in das Gutachterverzeichnis eine besondere fachliche Qualifikation sowie eine nachhaltige Tätigkeit auf dem Gebiet, in welchem der Gutachter sachverständig ist, voraus. Der Gutachter kann max. in 3 Teilgebieten gutachterlich tätig sein. Die besondere fachliche Qualifikation wird angenommen, wenn der Gutachter einem Zeitraum von fünf Jahren vor der Berufung mindestens 200 Punkte analog dem Richtlinienkatalog der Bundeszahnärztekammer (Punkteempfehlung Fortbildung BZÄK (DGZMK – gültig ab 01.01.2006) an Fortbildung erbracht hat. Davon können 20 Punkte im Rahmen des Selbststudiums erbracht werden. Es dürfen nur (zahn-)medizinische Fachthemen sowie spezielle auf die Gutachtertätigkeit abgestimmte Themen Berücksichtigung finden. Mindestens 100 dieser Punkte müssen in dem Fachgebiet erbracht worden sein, für welches der Gutachter als sachverständig eingesetzt werden soll. Wird der Gutachter für zwei Teilbereiche des Gutachterverzeichnisses benannt, so erhöht sich diese Punktzahl um 100 Punkte, die in dem Teilgebiet zu erbringen sind. Für Gutachter mit Referententätigkeit gilt, dass maximal 25 % der als Mindestanzahl erforderlichen Fortbildungspunkte durch eigene Referententätigkeit erworben werden können. Erfahrungen als Gutachter einer Zahnärztekammer können im Rahmen der Feststellung der besonderen fachlichen Qualifikation angerechnet werden. Die besondere fachliche Qualifikation und die nachhaltige Tätigkeit sind der Zahnärztekammer in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Nicht berufen und in das Verzeichnis aufgenommen werden kann, wer persönlich oder fachlich nicht geeignet ist. Insbesondere kann nicht aufgenommen werden, wer in strafrechtlicher, berufsrechtlicher oder approbationsrechtlicher Hinsicht sowie innerhalb des vertragszahnarztrechtlichen Bereichs insbesondere in zulassungsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Hin-

sicht in einer Weise in Erscheinung getreten ist, welche die persönliche oder fachliche Eignung nicht gewährleistet erscheinen lässt.

§ 3

Berufungsverfahren

(1) Berufen werden kann, wer sich um eine solche Berufung und Aufnahme in das Verzeichnis bewirbt oder hierfür vorgeschlagen wird und die Berufungskriterien des § 2 erfüllt.

(2) Die Kandidaten haben neben einem tabellarischen Lebenslauf, die zur Beurteilung der Berufungskriterien nach § 2 erforderlichen Nachweise beizubringen.

(3) Bei der erstmaligen Berufung und Aufnahme in das Gutachterverzeichnis sowie im begründeten Einzelfall, kann die Zahnärztekammer von einem Bewerber ein Probegutachten erstellen lassen und zusätzlich Behandlungsunterlagen stichprobenartig zur Vorlage verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie die Schweigepflicht sind zu beachten.

(4) Die Überprüfung der Gutachten und Behandlungsunterlagen erfolgt unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Die Zahnärztekammer hat zusätzlich das Recht, die Bewerber zu einem persönlichen Gespräch zur Feststellung der Eignung als Gutachter einzuladen.

§ 4

Gutachterverzeichnis

(1) Das Verzeichnis untergliedert sich in die Teilbereiche der Zahnmedizin. Jeder Gutachter wird einem Teilbereich zugeordnet. Ein Gutachter kann bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen in max. 3 Teilgebieten verzeichnet sein.

(2) In das Verzeichnis aufgenommene Gutachter werden mit den Angaben der Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefon- und Faxnummer Gerichten, sonstigen um zahnmedizinische Begutachtungen nachsuchende Stellen und Patienten benannt. Eine Weitergabe des Gesamtverzeichnisses erfolgt nicht.

(3) In das Verzeichnis aufgenommenen Gutachtern dürfen mit der Berufung zum Gutachter und der Aufnahme in das Gutachterverzeichnis nicht werblich nach außen treten.

§ 5

Ende der Berufung als Gutachter

(1) Die Berufung eines Zahnarztes als Gutachter der Zahnärztekammer endet:

a) mit dem Verlust der Approbation,

b) mit der Anordnung des Ruhens der Approbation,
c) mit dem Verzicht des Gutachters,
d) mit dem Ende der Mitgliedschaft in der berufenen Zahnärztekammer,
e) mit dem Widerruf der Berufung durch die Zahnärztekammer und
f) mit dem Ablauf des Berufszeitraums.

(2) Die Zahnärztekammer kann die Berufung zum Gutachter widerrufen, wenn:

a) sich nachträglich herausstellt, dass berufungs-erhebliche Tatsachen zum Zeitpunkt der Berufung tatsächlich nicht vorgelegen haben und die Kenntnis der Umstände zu einer anderen Entscheidung geführt hätte,
b) sich während der Berufungsdauer Tatsachen ergeben, die nach § 2 Absatz 4 einer Berufung entgegenstehen würden oder
c) der Gutachter den Bestimmungen der Gutachterordnung mehr als nur unerheblich zuwiderhandelt und/oder seine gutachterlichen Pflichten mehr als nur unerheblich verletzt, insbesondere dann, wenn keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung besteht.

§ 6

Besondere Pflichten des Gutachters

(1) In das Gutachterverzeichnis aufgenommene Gutachter sind verpflichtet:

a) sich regelmäßig fachspezifisch, insbesondere auf dem Teilgebiet für das sie im Verzeichnis aufgeführt sind, fortzubilden,
b) jährlich mindestens an einer Gutachtertagung der Zahnärztekammer teilzunehmen,
c) an der Qualitätssicherung der Zahnärztekammer im Bereich Gutachterwesen teilzunehmen,
d) bei den Punkten a) bis c) sind 100 Punkte innerhalb der Berufszeit nachzuweisen
e) eine regelmäßige gutachterliche Tätigkeit für die Kassenzahnärztliche oder Kassenärztliche Vereinigung, gesetzliche Krankenkassen, private Krankenkassenversicherer oder den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung der Zahnärztekammer anzuzeigen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

(2) Gutachterlich tätige Zahnärzte, die mit ihnen in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis und Partnerschaftsgesellschaft) verbundenen Zahnärzte sowie deren angestellte Zahnärzte dürfen begutachtete Patienten vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Gleiches gilt für alle Zahnärzte eines MVZ oder sonstigen Ein-

richtung zur ambulanten zahnmedizinischen Versorgung. Das Behandlungsverbot gilt nicht für Notfälle.

(3) Eine Empfehlung oder Überweisung zur Weiterbehandlung von begutachteten Patienten ist nicht zulässig.

(4) Die Anfertigung eines Gutachtens ist vom Gutachter höchstpersönlich vorzunehmen; hierbei hat er mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren und sich im Rahmen des ihm gestellten Auftrages nach bestem Wissen und unter Hintanstellung seiner eigenen Behandlungsmethoden zu äußern. Der Gutachter ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuhalten.

(5) Bei wissenschaftlichen Streitfragen hat der Gutachter, soweit sie für seine Begutachtung relevant sind, den Sach- und Streitstand darzulegen. Bei der Untersuchung oder Befragung eines Patienten sowie bei der textlichen Gestaltung des Gutachtens sind regelmäßig Erwägungen, die vom Auftrag nicht gedeckt sind sowie unsachlich herabsetzende Äußerungen über die Arbeit des Behandlers zu unterlassen.

(6) Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln sind nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, dass sie nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

§ 7

Gutachtenauftrag und Ablehnung des Auftrages

(1) Gutachtenaufträge werden in der Regel von Patienten, Zahnärzten, Gerichten, Behörden, Versicherern, der Kammer oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person mit berechtigtem Interesse erteilt. Kostenträger eines Gutachtens ist jeweils der Auftraggeber.

(2) Der Gutachter vereinbart vor Annahme des Gutachtenauftrags mit seinem Auftraggeber eine angemessene Vergütung. Für Gerichtsgutachten gilt grundsätzlich das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG – Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz). Vorherige Absprachen über Abweichungen der Regelung in Satz 2 mit dem Gericht sind zulässig.

(3) Der Auftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn

- a) das Thema des Gutachtens die Möglichkeit und Fähigkeit des Gutachters überschreitet;
- b) Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Gutachters zu rechtfertigen;

c) sich der Gutachter nicht imstande sieht, den Auftrag innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist oder bei Fehlen einer solchen Fristsetzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen; es sei denn, der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis.

d) dem Gutachter nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Weitergabe des Gutachtenauftrags an einen anderen Gutachter ist nicht zulässig.

§ 8

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Der Gutachter hat unverzüglich nach Eingang des Gutachtenauftrags zu prüfen, ob er über die erforderliche Fachkompetenz und Erfahrung verfügt, den Gutachtenauftrag zu erledigen. Weiterhin prüft der Gutachter unverzüglich, ob Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber Beteiligten des Verfahrens vorliegen.

(2) Der Gutachter bestätigt unverzüglich den Eingang des Gutachtenauftrages sowie den Empfang von Unterlagen und Akten. Fehlende, unbrauchbare oder beschädigte Unterlagen sind unverzüglich dem Auftraggeber gegenüber zu monieren.

(3) Hält der Gutachter die Fragestellung für unklar oder für zahnmedizinisch nicht sinnvoll beantwortbar, so ist der Auftraggeber zu unterrichten und um Klarstellung zu bitten.

(4) Sofern der Gutachtenauftrag nicht im Auftrag eines Gerichts erfolgt, ist der behandelnde Zahnarzt unter Einbeziehung des Auftraggebers und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht über den Gutachtenauftrag zu unterrichten und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem konkreten Auftrag und zum Behandlungsfall unter Einräumung einer angemessenen Frist zu äußern. Hierbei ist jegliche fachliche Wertung der Behandlung des Kollegen zu unterlassen.

(5) Der Gutachter fordert bei Bedarf weitere Behandlungsunterlagen durch den Auftraggeber an. Die Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht sind hierbei zu beachten. Eine Untersuchung des Patienten ist vorzunehmen, wenn hiervon Erkenntnisse für die Beantwortung der gestellten Fragen zu erwarten sind.

(6) Erfolgt der Gutachtenauftrag durch ein Gericht oder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, so sind die Parteien über das Gericht von dem Untersuchungstermin des Patienten zu unterrichten und ihnen ist, unter Beachtung der durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten Privatsphäre des Patienten, Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein.

§ 9

Aufbau und Erstellung des Gutachtens

(1) Der Gutachter soll das Gutachten entsprechend der von der Zahnärztekammer zur Verfügung gestellten Mustergliederung aufbauen. Die grundsätzliche Gliederung des Gutachtens folgt folgendem Muster:

- a) Rubrum
 - i. Namen und Anschrift des Gutachters, ggf. Fachrichtung und sonstige Qualifikation
 - ii. Namen und Anschrift des Patienten, Geburtstag,
 - iii. Namen und Anschrift des behandelnden Zahnarztes,
 - iv. Auftraggeber des Gutachtens,
 - v. bei Gerichten Angabe des Aktenzeichens,
 - vi. bei Gerichten Angabe des Beweisbeschlusses, im Übrigen Formulierung des Gutachtenthemas bzw. der konkreten Fragestellung

- b) Grundlagen der Begutachtung
 - i. Auflistung der Akten und Unterlagen
 - ii. ggf. durchgeführte Untersuchungen
 - iii. sonstige Erkenntnisquellen

- c) Sachverhalt
 - i. Beschreibung von Krankengeschichte und Behandlungsverlauf
 - ii. Auffälligkeiten, Widersprüche und Lücken in der Dokumentation

- d) Anamnese
- e) Befunde der gutachterlichen Untersuchung

- i. Zahnstatus
- ii. Klinischer Befund
- iii. ggf. Röntgenbefund

- f) Zusammenfassung
- g) ggf. eidliche oder eidesstattliche Versicherung
- h) Unterschrift

(2) Das Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren. Es ergibt sich bei Gerichtsgutachten aus dem Beweisbeschluss, im Übrigen der Fragestellung des Auftraggebers. Der Gutachter ist grundsätzlich an das Gutachtenthema gebunden und darf es nicht überschreiten. Eine eigenmächtige Änderung oder Erweiterung der Fragestellung durch den Gutachter ist unzulässig.

(3) Bei der Aufzählung der Grundlagen auf die sich der Gutachter stützt, sind zunächst etwaige Gerichtsakten zu benennen. Durch einen Zusatz sind der Zeitpunkt und der Umfang der Akten kenntlich zu machen. Aufzuführen sind, unter sorgfältiger Bezeichnung, auch die weiteren, insbesondere medizinischen Unterlagen. Der Gutachter darf nicht unterstellen, dass alle Unterlagen bereits vollständig in das Verfahren

einbezogen sind. Der Gutachter hat dies in eigener Verantwortung zu prüfen und über das Gericht, notfalls auch direkt, dann aber nur schriftlich, weitere benötigte Unterlagen, auch von vor- oder nachbehandelnden Ärzten, beizuziehen. Die ärztliche Schweigepflicht ist dabei in jedem Fall zu beachten. Zu bezeichnen sind auch sonstige Erkenntnisquellen wie Zeugenaussagen, Stellungnahmen oder Erklärungen. Werden im Rahmen einer körperlichen Untersuchung von Patientenseite tatsächliche Erklärungen abgegeben, die im Rahmen des Gutachtens verwertet werden sollen, müssen sie als Quelle angegeben werden.

(4) Bei der Darstellung des Sachverhalts sind die vom Patienten mitgeteilten Angaben und ggf. auch vorgetragene Beschwerden aufzunehmen. Bei Gerichtsgutachten ist der für die Begutachtung wesentliche Sachverhalt in gedrängter und wertungsfreier Form wiederzugeben. Aus Schriftsätzen der Parteien sind nur die bedeutsamen tatsächlichen Behauptungen wiederzugeben. Auffälligkeiten, Widersprüche oder Lücken in der Dokumentation sind hervorzuheben. Wo Unterlagen zu Aspekten, die nach allgemeiner ärztlicher Übung zu dokumentieren gewesen wären, schweigen, ist in Übereinstimmung mit § 630 f Abs. 3 BGB davon auszugehen, dass die nicht dokumentierten Handlungen tatsächlich unterblieben sind. Unterstellungen verbieten sich.

(5) Auf die Darstellung des Sachverhalts folgt die Darstellung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen. Bei der Beurteilung und Bewertung des Sachverhaltes ist zu beantworten, ob die stattgefundene oder vorgesehene Behandlung nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde zum Zeitpunkt der Behandlung als „lege artis“ zu beurteilen ist. Liegen einander widersprechende Aussagen oder Erklärungen vor, muss der Gutachter wie auch sonst bei streitigem Sachverhalt das Gericht fragen, welche Tatsachen dem Gutachten zugrunde gelegt werden sollen. Soweit eine Vorklärung des Sachverhalts nicht stattfindet, ist im Gutachten mit Alternativaussagen zu arbeiten.

(6) Der Gutachter hat sich eigener alternativer Behandlungsvorschläge zu enthalten, soweit diese nicht ausdrücklich Gegenstand des Gutachtenauftrages sind.

(7) Das Gutachten schließt mit einer Zusammenfassung. In der Zusammenfassung werden die Antworten auf die Beweisfragen in gestraffter Form wiedergegeben. Es ist strikt darauf zu achten, dass zwischen der Zusammenfassung und den vorangegangenen Ausführungen keine Widersprüche entstehen.

(8) Soweit dies vom beauftragenden Gericht ausdrücklich verlangt wird, ist eine eidliche oder eidesstattliche Versicherung für die Richtigkeit des Gutachtens anzufügen.

(9) Das Gutachten ist zu unterschreiben. Der Gutachter bringt mit seiner Unterschrift zum Ausdruck, dass er die volle Verantwortung für das Gutachten übernimmt. Bei Kollegialgutachten haben alle Gutachter das Gutachten zu unterschreiben. Kommen die Gutachter zu keinem einheitlichen Ergebnis, sind die Abweichungen zu vermerken. Entstammen die Gutachter unterschiedlichen Disziplinen, ist anzugeben, für welchen Teil des Gutachtens jeder Gutachter die Verantwortung übernimmt. Auf Verlangen des Gerichts hat der Gutachter sein Gutachten auch persönlich in der mündlichen Verhandlung zu vertreten.

(10) Bei der Erstellung von Gutachten für Gerichte ist der Gutachter aus Gründen der Qualitätssicherung gehalten, das Gericht um eine Abschrift des Urteils zu bitten.

§ 10

Form und Sprache des Gutachtens

(1) Das Gutachten ist, soweit der Auftraggeber keine abweichenden Vorgaben macht, grundsätzlich im DIN A4-Format einseitig mit klarem Schriftbild und ausreichendem Heftrand zu schreiben.

(2) Der Gutachter hat sich bei der Abfassung seines Gutachtens um eine einem Laien verständliche Sprache zu bemühen. Fachausdrücke sind zu erklären.

(3) Soweit das Gutachten nicht aus präsentem Erfahrungswissen zu erstatten ist und allgemeinem Lehrbuchwissen entspricht, insbesondere der Stand der zahnmedizinischen Wissenschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beschreiben ist, zu Streitfragen Stellung genommen wird oder statistische Auswertungen vorgenommen werden müssen, ist zitierte Fachliteratur nachprüfbar genau zu bezeichnen. Es steht dem Gutachter dabei frei zu entscheiden, ob die Literaturhinweise im Text selbst, in Fußnoten oder in einem Anhang erfolgen. Gleiches gilt für Abbildungen, Zeichnungen oder Tabellen.

§ 11

Weitergabe des Gutachtens und Qualitätssicherung

(1) Das Gutachten darf in nicht anonymisierter Form grundsätzlich nur dem Auftraggeber übergeben werden.

(2) Ungeachtet der Regelung des Absatz 1 ist der Gutachter verpflichtet, das Gutachten der Zahnärztekammer in anonymisierter Form dahingehend anzubieten, dass die Parteien des Rechtsstreits nicht zu erkennen sind. Das Gutachten ist auf Verlangen der Kammer zum Zwecke der Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. Die Zahnärztekammer bewahrt die eingereichten Gutachten mindestens zwei Jahre auf. Sie ist berechtigt, die Gutachten in anonymisierter Form auch im Rahmen von Gutachter Schulungen zu verwenden.

(3) Jedem Gutachter steht es frei, von ihm erstellte Gutachten vor Abgabe an den Auftraggeber in digitalisierter und anonymisierter Form der Zahnärztekammer zum Zwecke der Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. Die Zahnärztekammer bewertet in diesen Fällen ausschließlich, ob die Vorgaben der Paragraphen 8 und 9 dieser Ordnung beachtet wurden. Eine zahnmedizinisch-fachlich-inhaltliche Prüfung findet nicht statt. Die Zahnärztekammer verpflichtet sich zu einer Überprüfung innerhalb von 10 Werktagen. Wenn eine Überprüfung erkennbar nicht fristgerecht erfolgen kann, wird die Zahnärztekammer den Gutachter hierüber unverzüglich informieren.

(4) Die Zahnärztekammer hat das Recht, aus Gründen der Qualitätssicherung bei den Gerichten Urteilsabschriften sowie Kurzbewertungen zu den Gutachtern abzufordern.

§ 12

Streitschlichtung bei Gutachten

Bei Streitigkeiten über die Ordnungsgemäßheit von Gutachten und deren Gebührenberechnung können der Gutachter und der Auftraggeber die Zahnärztekammer anrufen. Bei Streitigkeiten über die Ordnungsgemäßheit findet lediglich eine Überprüfung hinsichtlich der Vorgaben der Paragraphen 8 und 9 statt. Eine zahnmedizinisch-fachlich-inhaltliche Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt. Eine Ausnahme wird nur dann zugelassen, wenn die Feststellungen in dem Gutachten offensichtlich grob fehlerhaft sind.

§ 13

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Gutachterordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt tritt zum Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt" folgt. Gleichzeitig tritt die Gutachterordnung vom 20. November 2004 außer Kraft.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt berufene Gutachter bleiben für die Dauer von fünf Jahren ab ihrer Berufung berufen, soweit die Kriterien nach § 2 erfüllt sind und keine Gründe für ein Ende der Berufung zum Gutachter nach § 4 vorliegen. Alle übrigen Rechte und Pflichten der Gutachterordnung gelten ab Inkrafttreten auch für bereits berufene Gutachter.

Ausfertigung

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 28. November 2020 beschlossene Neufassung der Gutachterordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 09.12.2020

Dr. Carsten Hünecke
Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

HAUPTSATZUNG

der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 28. November 2020 aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalts in der Fassung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25. Juni 2011 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

Sitz der Kammer

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2

Aufgaben der Zahnärztekammer

Die Zahnärztekammer führt die ihr durch das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) übertragenen Aufgaben durch.

§ 3

Organe der Zahnärztekammer

(1) Organe der Zahnärztekammer sind:
a) die Kammerversammlung
b) der Kammervorstand.

(2) Die Anzahl der Kammerdelegierten ergibt sich aus dem Verhältnis von je 50 Kammerangehörigen zu einem Delegierten. Verbleibt nach der Teilung der Zahl der wahlberechtigten Zahnärzte durch 50 ein Rest, der höher ist als 25, so tritt für diesen Rest ein weiteres Mitglied hinzu.

II. Die Kammerversammlung

§ 4

Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden entsprechend der Wahlordnung gewählt.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen der Kammermitglieder ihres jeweiligen Wahlkreises gebunden.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich.

(3) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, können Sitzungen der Kammerversammlung auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

§ 6

Einberufung

(1) Die Kammerversammlung wird von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Kammerversammlung.

(2) Zwischen Einberufung und Termin der Kammerversammlung muss eine Frist von sechs Wochen liegen. In der Zeitschrift Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt ist der

Sitzungstermin einmal im Vormonat und einmal im Vorvormonat des Sitzungstermins zu veröffentlichen. Der Vorstand kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzen.

(3) Eine kurzfristig einberufene Kammerversammlung gilt dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Kammerversammlungsmitglieder nach Zugang der Einladung Einspruch erhebt.

§ 7 Ladung

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen der Kammerversammlung sind vier Wochen und bei verkürzter Einberufungsfrist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit den Sitzungsunterlagen an die Kammerversammlungsdelegierten zu versenden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Ist ein Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so ist dies unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 8 Tagesordnung

(1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Anträge der Mitglieder der Kammerversammlung und der Kreisstellen sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie wenigstens 14 Tage vor Beginn einer Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt eingegangen sind.

(2) Den Anträgen der Kreisstellen hat ein Beschluss der Kreisstellenversammlung zu Grunde zu liegen, der von dem Vorsitzenden unterschrieben sein muss.

(3) Eine Beschlussfassung kann auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied der Kammerversammlung Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung erhebt.

(4) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung anwesend sind und von diesen die Mehrheit der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

Auf jeder Tagesordnung ist ein Punkt "Anfragen" vorzusehen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(3) Für Beschlüsse genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung. Der § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Im Falle von § 5 Abs. 3 (Ausnahmefälle, Katastrophe und außergewöhnliche Ereignisse) können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen gefasst werden, soweit dies das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalts zulässt.

Für Beschlüsse bei Video- und Telefonkonferenzen genügt die Stimmenmehrheit der an der Konferenz teilnehmenden Mitglieder analog zu Satz 1. Für die Form der Stimmenabgabe bei diesen Konferenzen kann der Kammervorstand eine oder mehrere der durch Gesetz und Kammervorschriften als zulässig angesehenen Möglichkeiten einer Abstimmung wie Handzeichen, Einzelabfragung, schriftlich, in elektronischer oder Textform zulassen.

Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren bestimmt der Kammervorstand welche Form der Stimmenabgabe zur Anwendung kommt. Hierbei ist grundsätzlich die schriftliche, die elektronische Form oder die Textform zulässig. Es bedarf einer Vorankündigung der Beschlusssentwürfe von 8 Tagen und der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Kammerversammlung beschließt über:

1. Hauptsatzung (§ 16 KGHB-LSA)
2. Wahlordnung (§ 8 Abs. 5 KGHB-LSA)
3. Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 2 KGHB-LSA)
4. Beitragsordnung (§ 6 Abs. 1 KGHB-LSA)
5. Kostenordnung (§ 6 Abs. 2 KGHB-LSA)
6. Haushalts- und Kassenordnung (§ 6 Abs. 3 KGHB-LSA)
7. Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
8. Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 5 Abs. 1 KGHB-LSA)
9. Berufsordnung (§ 20 KGHB-LSA)
10. Weiterbildungsordnung (§ 29 KGHB-LSA)
11. im Kammergesetz Heilberufe (KGHB-LSA) vorgesehene sonstige Satzungen
12. Gutachterordnung
13. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kammervorstandes

14. Entlastung des Kammervorstandes.

(2) Die in Absatz 1 Pkt. 1 – 11 aufgeführten Satzungen und Beschlüsse sind im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt zu machen. Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde sind nach § 15 Absatz 2 des KGHB-LSA einzuholen. Über die Genehmigung von Satzungen nach § 5 a KGHB-LSA ist im Einvernehmen mit dem nach § 70 Abs. 2 KGHB-LSA zuständigen Ministerium zu entscheiden (§ 15 Abs. 2 KGHB-LSA).

(3) Änderungen der Hauptsatzung und der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung (§ 15 Abs. 3 KGHB-LSA).

(4) Die Kammerversammlung wählt die Delegierten der beruflichen Vertretung auf Bundesebene und stellt die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte auf (§ 15 Abs. 4 KGHB-LSA).

(5) Sonstige Angelegenheiten können der Kammerversammlung in der Hauptsatzung zur Beschlussfassung übertragen werden.

(6) Die Kammerversammlung hat über Richtlinien zur Qualitätssicherung zu beschließen.

§ 11 Sitzungsordnung

(1) Der Präsident eröffnet die Kammerversammlung und lässt die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf feststellen.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird der Protokollführer durch Akklamation bestellt.

(3) Nach Abhandlung der Tagesordnung oder auf ausdrücklichen Beschluss der Kammerversammlung schließt der Präsident die Sitzung.

§ 12 Redeordnung

(1) Der Präsident leitet die Kammerversammlung; er kann zu seiner Unterstützung ein Mitglied der Kammerversammlung oder den Geschäftsführer mit der Führung der Rednerliste beauftragen.

(2) Der Präsident hat das Recht, das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste in Ausnahmefällen zu ergreifen oder zu erteilen. Die Ausführungen sollen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Im Übrigen wird außerhalb der Reihenfolge das Wort nur gemäß § 13 Abs. 2 Buchstaben a - i erteilt.

Ein Redner darf hierzu längstens 3 Minuten sprechen.

§ 13 Beratung

(1) Mündlich gestellte Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung sind dem Präsidenten vor der Abstimmung schriftlich zu übergeben.

(2) Während der Beratung zu einem Punkt der Tagesordnung kann beantragt werden:

- a) bereits bekannt gegebene Anträge zu ändern bzw. zu ergänzen,
- b) die Beratung zu vertagen,
- c) die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen oder einem Ausschuss zu überweisen,
- d) die Sitzung zu unterbrechen,
- e) die Rednerliste zu schließen,
- f) die Aussprache abzuschließen, über die Sache abzustimmen,
- g) die Redezeit zu begrenzen,
- h) persönliche Angriffe zurückzuweisen oder
- i) eigene Ausführungen richtig zu stellen.

(3) Wird ein Antrag gemäß Buchstaben d - i gestellt, so ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Danach wird dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung erteilt. Gegen den Antrag darf nur ein Redner sprechen.

§ 14 Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt, nachdem der Präsident die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, sind vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

(2) Liegen mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge vor, so wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Präsident über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von 10 Kammerversammlungsmitgliedern muss namentlich abgestimmt werden.

(4) Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung muss geheim abgestimmt werden.

§ 15 Anfragen und Fragen

(1) Anfragen müssen spätestens 14 Tage vor der Kammerversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt eingereicht werden und sind von dieser unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten.

Bei Abwicklung des Tagesordnungspunktes "Anfragen" sind die schriftlich eingereichten Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs vom Vorstand vorweg vollständig zu beantworten. Die Beantwortung kann auch schriftlich bis zum Beginn der Sitzung der Kammerversammlung vorgelegt werden.

(2) Mündliche Fragen werden nach Möglichkeit in der Kammerversammlung beantwortet.

§ 16

Protokoll und Berichterstattung

(1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Daraus muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Wörtlich verlesene Gegenstände der Beschlussfassung (§ 14 Abs. 1 Satz 3) sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll in knapper Form den Verlauf der Kammerversammlung darstellen (Redebeiträge außerhalb der Beschlussvorlagen werden nur sinngemäß und in Kurzform wiedergegeben).

(2) Das Protokoll ist von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und binnen 8 Wochen nach der Sitzung jedem Mitglied der Kammerversammlung, der Aufsichtsbehörde und den Kreisstellen zuzustellen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen eines Monats ein Kammerversammlungsmitglied bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Einspruch erhoben hat. Über den Einspruch entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung, wenn dem Einspruch nicht vorher durch einen Vorstandsbeschluss abgeholfen wird. Die vom Vorstand beschlossenen Änderungen des Protokolls sind allen Mitgliedern der Kammerversammlung mitzuteilen. Das solchermaßen geänderte Protokoll gilt nunmehr als angenommen, wenn nicht binnen eines Monats ein Mitglied der Kammerversammlung erneut bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Einspruch erhoben hat. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch muss in der nächsten Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit gefällt werden.

(3) Über die Sitzungen der Kammerversammlung der Zahnärztekammer ist in der Zeitschrift Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt an die Mitglieder ein Bericht zu erstatten.

§ 17

Ordnung in der Sitzung

(1) Der Präsident ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Er kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

(2) Bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten kann der Präsident jeden Anwesenden nach fruchtloser Rüge und dem Hinweis auf die Folgen seines Verhaltens aus dem Verhandlungsraum verweisen.

(3) Gegen eine Rüge oder den Ausschluss eines Mitgliedes der Kammerversammlung von der Sitzung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch muss die Kammerversammlung sofort entscheiden.

III. Der Kammervorstand, Präsident und Ehrenpräsident

§ 18

Zusammensetzung des Kammervorstandes

Der Kammervorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten und
- c) mindestens 3 und höchstens 5 Beisitzern
wovon 1 Beisitzer Fachzahnarzt für Kieferorthopädie sein sollte.

§ 19

Wahl des Kammervorstandes

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die Beisitzer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 8 Abs. 2 KGHB-LSA in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung).

(2) Scheidet ein Mitglied des Kammervorstandes aus, so findet eine Ergänzungswahl in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung statt. Scheiden drei oder mehr Mitglieder des Kammervorstandes aus, so ist spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung der Kammerversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

(3) Wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung es verlangen, ist eine Neuwahl des Kammervorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bereits vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 20

Beendigung der Zugehörigkeit zum Kammervorstand

Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand endet:

- a) durch Tod

- b) durch den Rücktritt
- c) durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

§ 21

Sitzungen des Kammervorstandes

- (1) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Sitzung.
- (2) Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kammervorstandes oder der Mitglieder der Kammerversammlung muss eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.
- (4) Die Einladung zu der Sitzung des Kammervorstandes hat 8 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Der Kammervorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten Ausschlag.
- (6) Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 22

Aufgaben des Kammervorstandes

- (1) Aufgabe des Kammervorstandes ist die Erledigung aller der Zahnärztekammer obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht der Kammerversammlung durch das Kammergesetz oder durch die Hauptsatzung vorbehalten sind.
- (2) Insbesondere hat der Kammervorstand folgende Aufgaben:
 - a) die Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzungen der Kammerversammlung,
 - b) die Vorbereitung insbesondere der Vorlagen und der Vorschläge für die Sitzungen der Kammerversammlung,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung,
 - d) die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind.
 - e) die Stellung von Anträgen auf Eröffnung berufsgerichtlicher

Verfahren. Die Antragstellung muss erfolgen, wenn bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen eine beteiligte Partei nach erfolgloser Schlichtung diese fordert und nach Ansicht des Kammervorstandes eine Verletzung der Berufspflichten vorliegt.

(3) Zu den besonderen Aufgaben des Kammervorstandes gehört die Kontrolle der Erfüllung der Berufspflichten durch Kammerangehörige.

(4) Verletzt ein Kammerangehöriger die ihm obliegende Berufspflicht in gröblicher Weise, so hat der Kammervorstand gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren zu beantragen.

§ 23

Der Präsident

- (1) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Zeichnungsberechtigt für die laufenden Geschäfte ist der Präsident in Verbindung mit dem Geschäftsführer. Bei Verhinderung des Präsidenten unterzeichnet der Vizepräsident in Verbindung mit dem Geschäftsführer. Verträge mit einer Laufzeit von drei Jahren und länger sind von dem Präsidenten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 23 a

Ehrenpräsident

- (1) Zum Ehrenpräsidenten kann durch die Kammerversammlung eine Person ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Zahnärztekammer verdient gemacht hat. Die Ehrenpräsidenschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes der Zahnärztekammer durch die nächste ordentliche Kammerversammlung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit verliehen. Die Zahnärztekammer kann nur einen Ehrenpräsidenten haben. Die Ehrenpräsidenschaft bedarf der Annahme der Ehrung durch die ausgezeichnete Person; sie endet mit dem Tod des Ehrenpräsidenten, durch Entzug durch die Kammerversammlung oder durch Verzicht.
- (2) Die Ehrenpräsidenschaft begründet kein Rede-, Antrags- oder Stimmrecht in der Kammerversammlung.
- (3) Die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft begründet keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Entschädigungszahlungen. Über derartige Erstattungen kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

IV. Die Ausschüsse

§ 24

Bildung der Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes werden von der Kammerversammlung folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- a) Weiter- und Fortbildungsausschuss
- b) Ausschuss für präventive Zahnheilkunde
- c) Ausschuss für Satzung und Recht
- d) Finanzausschuss
- e) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- f) Ausschuss für zahnärztliches Personal
- g) Ausschuss für zahnärztliche Berufsausübung und Qualitätssicherung
- h) Prüfungsausschüsse
- i) Schlichtungsausschuss
- j) GOZ-Ausschuss

(2) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können auf Beschluss der Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(4) Die Kammerversammlung kann anstelle von Ausschüssen auch Referenten ernennen. Sie kann auch von der Bildung eines Ausschusses absehen, wenn die Notwendigkeit hierzu nicht mehr besteht.

§ 25

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft diesen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Überschreitung der für die Ausschusstätigkeit festgesetzten Haushaltsmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 25

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft diesen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Überschreitung der für die Ausschusstätigkeit festgesetzten Haushaltsmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen bera-

tend teilzunehmen. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 26

Einbeziehung von Sachverständigen

Die Ausschüsse können in Abstimmung mit dem Vorstand der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

V. Die Untergliederungen

§ 27

Bildung von Untergliederungen

(1) Die Zahnärztekammer errichtet als Untergliederungen Kreisstellen.

(2) Die Untergliederungen sind keine selbständigen Organe der Zahnärztekammer.

§ 28

Aufgaben der Untergliederungen

(1) Die Untergliederungen haben für ihren Bereich nach den Weisungen der Zahnärztekammer diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere führen sie folgende Aufgaben durch:

- a) Pflege und Regelung der Beziehungen der Kammerangehörigen untereinander,
- b) Erörterung aller beruflichen Probleme mit der Kollegenschaft und Herantragen ihrer Wünsche an den Kammervorstand bzw. an die Kammerversammlung,
- c) Organisation eines ausreichenden zahnärztlichen Notdienstes,
- d) Organisation der Gruppenprophylaxe.

(2) Die Verteilung der in Absatz 1 genannten Aufgaben auf die Kreisstellen regelt der Kammervorstand.

§ 29

Die Kreisstellen

(1) Die Kreisstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch

- a) den Kreisstellenvorsitzenden und seinen Stellvertreter
- b) die Mitgliederversammlung der Kreisstelle
- c) den Beauftragten für Jugendzahnpflege
- d) den Beauftragten für Senioren und immobile Patienten.

(2) Die Wahl des Kreisstellenvorsitzenden, des Stellvertreters und des Beauftragten für Jugendzahnpflege erfolgt getrennt durch die Mitgliederversammlung der Kreisstelle, die alle

Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfasst.

Die Wahl hat innerhalb von 8 Wochen nach der Konstituierung der Kammerversammlung stattzufinden. Die Amtsperiode des gewählten Vorstandes beträgt fünf Jahre.

(3) Die Kreisstellenversammlung dient der Orientierung der Kollegenschaft über alle beruflichen Belange und der Entgegennahme ihrer Wünsche.

(4) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Kammerangehörigen beschlussfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 30

Berichtspflicht der Untergliederungen

(1) Die Untergliederungen haben dem Kammervorstand die Durchführung der Wahlen zu den Kreisstellenversammlungen unverzüglich unter Angabe der Personalien aller gewählten Kammerangehörigen zu melden. Das Wahlprotokoll ist der Meldung beizufügen. Das Gleiche trifft zu, wenn Ergänzungswahlen erforderlich werden.

(2) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung der Kreisstelle ist der Präsident über die Geschäftsstelle der Kammer spätestens zehn Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Vergütung

Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen und den Ausschüssen werden Entschädigungen gezahlt:

1. dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie den Mitgliedern der Ausschüsse nach der jeweils gültigen Entschädigungsordnung;
2. den Mitgliedern der Kammerversammlung nach der jeweils gültigen Entschädigungsordnung;
3. dem Präsidenten eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Kammerversammlung festgelegt wird. Die jeweils gültige Entschädigungsordnung findet zusätzlich Anwendung.
4. dem Stellvertreter des Präsidenten 64 % und den Beisitzern 39 % der pauschalen Aufwandsentschädigung des Präsidenten. Die jeweils gültige Entschädigungsordnung findet zusätz-

lich Anwendung.

§ 32

Verwaltungsgeschäfte

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Zahnärztekammer, ihrer Organe und der Untergliederungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 33

Deckung des Finanzbedarfs

Die Kammer erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Kammerangehörigen Beiträge nach einer Beitragsordnung. Über die Höhe der Beiträge hat die Kammerversammlung jährlich zu beschließen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34

Bekanntmachungen

Satzungen und Beschlüsse der Kammerversammlung sowie sonstige Informationen der Zahnärztekammer werden durch Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt bekanntgemacht.

§ 35

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 36

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Zahnärztlichen Nachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.11.2016 außer Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 28. November 2020 beschlossene Änderung zur Hauptsatzung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 09. Dezember 2020
gez. Hünecke (SIEGEL)

Dr. Carsten Hünecke
Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

AUS DER VORSTANDS- SITZUNG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

was für ein Jahr 2020! Eines, das noch lange im Gedächtnis verankert bleiben wird. Im Frühjahr hofften wir noch, mit der harten Zäsur bald alles überstanden zu haben, nun, am Ende dieses Jahres werden wir auf weitere Einschränkungen eingeschworen. Als Heilberufler haben wir besonders erfahren, wie die Pandemie auf unsere Mitmenschen und auf unsere Arbeit Einfluss nahm. Es gleicht fast einem Wunder, dass unser Berufsstand bisher dennoch gut durch das Jahr gekommen ist. So sei an dieser Stelle allen Zahnarztpraxen besonders gedankt, die die zahnärztliche Versorgung mit besonderem Durchhaltevermögen und Willen ermöglicht haben. Wenn man den vorangegangenen Monaten etwas Positives abgewinnen möchte, dann die weitreichende Etablierung einer modernen, digitalen Infrastruktur in den Verwaltungen. Dies zeigt sich insbesondere bei unserer KZV, die unter diesen Voraussetzungen die Durchführung wichtiger Sitzungen und Versammlungen ermöglicht hat. Auch diese letzte Vorstandssitzung im Jahr 2020 konnte dadurch in voller Besetzung – mit teilweiser Beteiligung über Videokonferenz – durchgeführt werden.

Vergütungsverhandlungen abgeschlossen

Zu Beginn der Sitzung informierte der Vorstand, dass die Vergütungsverhandlungen für das Jahr 2021 bereits abgeschlossen sind. Dr. Schmidt dankte der federführenden Arbeitsgruppe „Vertrag“ und insbesondere Verwaltungsdirektor Mathias Gerhardt für diese tolle Leistung. Noch nie zuvor habe man schon im Vorjahr mit allen Krankenkassen Einigung erzielen können. Besonders in diesen bewegten Zeiten sei es besonders wichtig, dass die Zahnarztpraxen Planungssicherheit haben. Die Verträge befinden sich im Unterschriftenverfahren und werden Anfang des Jahres im KZV-Rundbrief bekannt gegeben.

Abschied von einem verdienstvollen Kollegen

Am 12. Dezember ist Dr. Dr. Gregor Hundeshagen verstorben. Dr. Schmidt erinnerte an seinen Dessauer Kollegen und guten Freund. Gregor Hundeshagen war ein leidenschaftlicher Kieferchirurg, der sich in vielfältiger Form für die Interessen seiner Kolleginnen und Kollegen eingesetzt und verdient gemacht hat. Er habe darüber hinaus auch standespolitisch sehr viel für die KZV, die ZÄK und die gesamte Zahnärzteschaft geleistet. Nach unermüdlichem Kampf unterlag er einer schweren Krankheit und ist friedlich im Kreis seiner Familie eingeschlafen.

Austausch mit dem BDK

Am 25.11.2020 fand ein Telefonat des Vorstandsvorsitzenden mit dem Vorsitzenden des Berufsverbandes der Deutschen Kieferorthopäden (BDK), Dr. Lorenz Bräuer, statt. Wie Dr. Schmidt berichtete, wurde u.a. über die TI und die aktuelle Versorgungs- und Nachwuchsproblematik im kieferorthopädischen Bereich gesprochen.

Konstruktive VV

Ich dankte nachfolgend der KZV-Verwaltung für die gute Vorbereitung der Vertreterversammlung unserer KZV am 27.11.2020. Die konstruktive Beteiligung aller Delegierten ermöglichte auch unter diesen schwierigen Bedingungen einen fließenden Ablauf (siehe hierzu auch der Bericht in den ZN, Heft 12 / 2020).

Gespräch mit Kommunalvertretern

Wir können unsere Nachwuchssorgen nicht ohne die Mitwirkung der Politik, der Wirtschaft und der Kommunen lösen. Die KZV wird daher aktiv Kooperationen mit den Vertretern vor Ort eingehen. Herr Gerhardt berichtete, dass er und die Leiterin der Abteilung „Strategie und Zukunftssicherung“, Susann Behling, am 8.12.2020 ein erstes Gespräch mit dem Landrat und dem Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung des Salzlandkreises im Landratsamt von Bernburg wahrnahmen. Man habe nicht die Erwartung, dass die Kommunen viel Spielraum für finanzielle Fördermaßnahmen haben. Dennoch bestehen viele Möglichkeiten, potentiellen Nachwuchs anzusprechen und auf die einzelnen Regionen im Land aufmerksam zu machen. Diese werde man auch aktiv umsetzen.

Gesundheit und Kinderarmut

Herr Gerhardt berichtete anschließend, dass Frau Behling die KZV auch am 9.12.2020 auf der Tagung des Netzwerks gegen Kinderarmut im Landtag vertreten hat. Das Netzwerk gegen Kinderarmut soll Lebensfelder und Probleme identifizieren, die eine gleichberechtigte und zukunftsfeste Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ver- oder behindern. Dass auch die (Zahn-)Gesundheit mit der sozialen Stellung korreliert, ist längst bekannt.

KZBV-Beirat

Der stellvertretende KZV-Vorsitzende Dr. Bernd Hübenthal informierte über die abgearbeitete Agenda der KZBV-Beiratssitzung am 09.12.2020. Unter anderem informierte der KZBV-Vorstand, dass sie sich weiterhin für die Schaffung einer pandemiebedingten Zuschlagsposition im BEMA einsetzen, um den Mehraufwand für die Praxen zu kompensieren, der durch die bisherige Vergütung nicht adäquat abgedeckt wird. Des Weiteren wurde über die nationale Impfstrategie des BMG gesprochen. Ich wünsche Ihnen und allen Menschen, die Ihnen nahestehen, ein gesundes neues Jahr. Bleiben Sie zuversichtlich!

// Mit kollegialen Grüßen, Ihr Dr. Hans-Jörg-Willer

ZAHNÄRZTLICHE VERSORGUNG IST GESICHERT

*Aus der Sitzung des Landesauschusses
der Zahnärzte und Krankenkassen
Sachsen-Anhalt*

Wie entwickelt sich die zahnärztliche Versorgungssituation in Sachsen-Anhalt und den einzelnen Regionen des Landes? Grundlage für diesbezügliche Aussagen und die Bewertung der Versorgungsgrade ist der von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung erstellte, jährlich fortgeschriebene Bedarfsplan. Am 11. November 2020 kamen die Mitglieder des Landesauschusses der Zahnärzte und Krankenkassen Sachsen-Anhalt in der KZV zusammen, um den Bedarfsplan für das Jahr 2020 zu beraten.

Während sich die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer coronabedingt zwar in räumlicher Distanz üben mussten, kamen sie inhaltlich überein. Den Ausführungen des Ausschussvorsitzenden Dr. Christoph von Katte folgend, stellten die Mitglieder des Landesauschusses fest, dass aktuell weder im zahnärztlichen noch im kieferorthopädischen Bereich eine Unterversorgung vorliegt. In konkreten Zahlen gesprochen: Der Bedarfsplan 2020 weist mit Stand vom 31.12.2019 in der zahnärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt einen durchschnittlichen Versorgungsgrad von 110 % aus, in der kieferorthopädischen Versorgung sind es 92,2 %. Eine der Berechnungsgrundlagen für diesen Wert ist das Verhältnis der Zahl der Vertragszahnärzte bezogen auf die Einwohnerzahl. Während für die Städte Magdeburg und Halle gemäß Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte die Verhältniszahl von 1:1.280 bei der zahnärztlichen Versorgung festgelegt ist, liegt diese für die elf Planungsbereiche in den Landkreisen bei 1:1.680. In der kieferorthopädischen Versorgung gilt einheitlich für alle Planungsbereiche die Vorgabe von 1:4.000.

Im Vergleich mit dem Vorjahr lässt sich sowohl im allgemein-zahnärztlichen als auch im kieferorthopädischen Bereich beim Versorgungsgrad ein leichter Rückgang feststellen. Die Anzahl der Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte hat ebenfalls abgenommen (um 40 auf 1.386). Das Durchschnittsalter der Vertragszahnärzteschaft betrug 54 Jahre. Im Verlauf des Jahres 2019 wurden 65,5 Zulassungen beendet. Dem standen 26,5 neu erteilte Zulassungen gegenüber. Für die Praxisabgaben innerhalb des Jahres 2019 bedeutet das: 30 Zahnarzt-



Die Sitzung des Landesauschusses unter Vorsitz von Dr. Christoph von Katte konnte dank umfangreicher Schutz- und Hygienemaßnahmen als Präsenzveranstaltung stattfinden. Foto: KZV Sachsen-Anhalt

praxen blieben ohne Nachfolge, 29 konnten durch neu zugelassene Zahnärzte oder frühere Gemeinschaftspraxispartner weitergeführt werden.

Die Anzahl der Angestelltenverhältnisse war mit 52 genehmigten Anstellungen im Vorjahresvergleich zwar leicht rückläufig; der Trend, eher eine Tätigkeit als angestellter Zahnarzt aufzunehmen als in eigener Niederlassung tätig zu werden, setzt sich aber fort. Da die angestellten Zahnärzte (insgesamt 196 an der Zahl) auch für die Bedarfsplanung zu berücksichtigen sind, hat die Abnahme der Anzahl der niedergelassenen Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner noch keine wesentliche Änderung im Versorgungsgrad bewirkt.

Der Blick auf die aktuellen Planungszahlen mit Stand vom 30. September 2020 lässt zwar auf einen weiteren Rückgang der Zulassungen schließen, der Landesauschuss sieht jedoch sowohl die zahnärztliche als auch die kieferorthopädische Versorgung der Patientinnen und Patienten aktuell als gesichert an. Wissend um die Altersstruktur der Zahnärzteschaft im Land und den damit einhergehenden Herausforderungen, hat die Vertreterversammlung der KZV in ihrer Sitzung am 27. November 2020 die Bildung eines Ausschusses für die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung beschlossen. Dieser soll geeignete Maßnahmen vorbereiten und unterstützen – etwa im Hinblick auf die Eruerung von jungen Zahnmedizinerinnen und Zahnmedizinern für die Region.

// KZV Sachsen-Anhalt

ZUM TITELBILD:

TECHNIKGESCHICHTE IN SACHSEN-ANHALT: KRELLSCHE SCHMIEDE, WERNIGERODE

In diesem Jahr wollen wir Ihnen auf unseren Titelseiten zwölf „Erlebnisorte der Technikgeschichte“ aus Sachsen-Anhalt vorstellen. Einige dieser Technikdenkmale sind bis in die heutigen Tage in Nutzung. Den Auftakt unserer Serie macht die „Krellsche Schmiede“ in Wernigerode. Nach Angaben des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen-Anhalt ist sie die älteste Schmiede Deutschlands, in der noch immer nach alter Tradition gearbeitet wird. Es gibt sie seit dem Jahre 1678.

Die Kunst des Schmiedens von Metallen im Feuer ist aber noch sehr viel älter. Archäologen vermuten ihren Ursprung vor über 5.000 Jahren im Raum zwischen Kleinasien und Indien. Frühe Zeugnisse prähistorischer Schmiedekunst sind die über 4.000 Jahre alte Himmelsscheibe von Nebra sowie gleichalte Bronzeschwerter, die am gleichen Ort gefunden wurden. Im Mittelalter kam es zu einer schnellen Verbreitung und Spezialisierung der Schmiedekunst in Mitteldeutschland. Gefragt waren neben Waffenschmiedern auch Huf-, Nagel- und Kleinschmiede. Später

gingen daraus die Schlosser und andere Berufe des Metallverarbeitenden Handwerks hervor. In der Krellschen Schmiede, einem dreigeschossigen Fachwerkbau in der Wernigeröder Neustadt, wird noch immer so wie vor 343 Jahren, zu Lebzeiten von Sir Isaac Newton und Gottfried Wilhelm Leibniz gearbeitet. Davon zeugt die Inschrift über der Tordurchfahrt „M. MICHEL KRELL MARIA WERENPENIS ANNO 1678“. Sie verweist auf einen aus dem Schwabenland stammenden Schmiedemeister, der die Huf-, Beschlag- und Wagenschmiede in Wernigerode begründete. Kleine Schmuckelemente an der Hausfassade des ersten und zweiten Stockes zeigen Bauerntänze und geschweifte Rauten. Sie sind für den fränkischen Fachwerkbau des 17. Jahrhunderts typisch. Schon damals bot das Haus von Meister Krell in der Breite Straße 95 auch eine Gastwirtschaft an. Während die Pferde im Stall versorgt und in der Schmiede mit neuen Hufeisen beschlagen wurden, konnten die Reisenden sich im kleinen Wohnbereich mit einer fensterlosen Küche verköstigen lassen. Fließendes Wasser gab dort aber erst ab dem Jahre 1906. Nach fast 160 Jahren im Krellschen Familienbesitz kaufte im Jahre 1837 der Schmiedegeselle Heinrich Michael Niehoff aus Langeln den Besitz für 975 Taler in Gold. Niehoff und seine Nachfahren führten die Schmiedetradition für weitere rund anderthalb Jahrhunderte fort, bis zur Schließung des Betriebes im Jahr 1975. Ein Jahrzehnt später wurde die Schmiede restauriert und darin im Jahr 1990 ein Museum eingerichtet.

Seit 2008 ist in der Krellschen Schmiede wieder ein Schmied und Metallbaumeister mit Fachrichtung Metallgestaltung tätig.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg und Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, Doctor-Eisenbart-Ring 1, 39120 Magdeburg

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen

ISSN 0941-5149

Zahnärztliche Nachrichten

Sachsen-Anhalt (zn)

Monatszeitschrift für Zahnärzte in Sachsen-Anhalt

Redaktionsanschrift:

Zahnärztliche Nachrichten

Sachsen-Anhalt (zn)

Große Diesdorfer Straße 162, 39110 Magdeburg

Telefon: (03 91) 7 39 39 22

Verantwortlicher Redakteur:

Andreas Stein // stein@zahnaerztekammer-sah.de

verantwortlich für Textbeiträge der ...

... ZÄK Sachsen-Anhalt:

Dr. Dirk Wagner, Pressereferent // Tel.: (03 91) 733 34 31

... KZV Sachsen-Anhalt:

Dr. Kay-Olaf Hellmuth, Pressereferent // Tel.: (03 29 6) 2 02 37

Druck: Grafisches Centrum Cuno,
Gewerbering West 27, 39240 Calbe/Saale

Verlag und Anzeigenverwaltung:

Quadrat ArtVerlag

Gewerbering West 27, 39240 Calbe

Tel.: (039 291) 428-0

Fax.: (039 291) 428-28

Anzeigenpreisliste:

zur Zeit gültig: Preisliste 11/2010

Redaktionshinweise:

Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Produktinformationen übernehmen wir keine Gewähr. Alle Rechte des Nachdrucks, der Kopierervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Texte und bei Leserbriefen behalten wir uns das Recht auf Kürzung vor. Geschlechterneutralität: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche/weibliche Form steht.

Erscheinungsweise und Bezugsgebühren:

Die Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalt (zn) erscheinen monatlich, jeweils etwa am 20. Für Mitglieder der ZÄK und der KZV ist der Heftpreis mit dem Beitrag abgegolten. Jahresabonnement: 49,00 EUR inkl. 7 % Mehrwertsteuer & Versand. Einzelheft: 4,30 EUR zuzügl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand. Bestellungen nur schriftlich an die Adresse der Redaktion.

Redaktionsschluss für die ZN 01 / 2020 war am 08.01.2021;
für die ZN 02 / 2021 ist er am 05.02.2021.

zn
ZAHNÄRZTLICHE NACHRICHTEN
SACHSEN-ANHALT

Wolf-Dieter Wittig und dessen Mitarbeiter bieten Besuchern mehr als nur Museumsgeschichte zum Anschauen. Die Gäste können auch handgefertigte Erzeugnisse für das eigene Haus und den Garten erwerben und selbst gestalten. Außerdem gibt es praktische Unterrichtsstunden für Schulklassen und Laien. Für Hochzeiten und Veranstaltungen der besonderen Art stehen die Räumlichkeiten des Hauses nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung. Wer wissen möchte, wie sich die Metallverarbeitung mit der Frühindustrialisierung weiterentwickelte, ist in Wernigerode ebenfalls am richtigen Ort. In einem ehemaligen Güterschuppen der Deutschen Reichsbahn fand die Krellsche Schmiede eine Museums-Ergänzung. In dieser Halle an der Feldstraße werden auf 400 Quadratmetern Fläche u.a. mechanische Lufthammer und diverse Werkzeuge gezeigt, die bis in das 20. Jahrhundert noch in Betrieb waren.

Wegen der aktuellen Pandemie-Situation sind die Besuchsmöglichkeiten vorübergehend eingeschränkt. Es ist ratsam, sich vorab zu informieren unter: <https://krellsche-schmiede.de/> use



KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN-ANHALT

Anschrift: Doctor-Eisenbart-Ring 1, 39120 Magdeburg, Tel.: 03 91/62 93-000, Fax: 03 91/62 93-234, Internet: www.kzv-lsa.de
E-Mail: info@kzv-lsa.de, Direktwahl 03 91/62 93-

Vorstand:	Dr. Jochen Schmidt	-252
	Dr. Bernd Hübenthal	-252
Verwaltungsdirektor:	Mathias Gerhardt	-252
Abt. Finanzen und Personal:	Frau Schumann	-236
Abt. Interne Dienste:	Herr Wernecke	-152
Abt. Abrechnung:	Frau Grascher	-061
Abt. Recht:	Frau Hoyer-Völker	-254
Abt. Qualität und Kommunikation:	Herr Wille	-191
Prüfungsstelle:	Frau Ewert	-023
Abt. Strategie und Zukunftssicherung	Frau Behling	-215

Geschäftszeiten: Mo. bis Do. 8 bis 16, Fr. 8 bis 12 Uhr.



ZAHNÄRZTEKAMMER SACHSEN-ANHALT

Anschrift: Große Diesdorfer Str. 162, 39110 Magdeburg, Postfach 3951, 39014 Magdeburg
Tel.: 03 91/7 39 39-0, Fax: 03 91/ 7 39 39 20
Internet: www.zaek-sa.de,
E-Mail: info@zahnaerztekammer-sah.de

- Präsident: Dr. Carsten Hünecke,	
Geschäftsführerin: Frau Glaser,	
Sekretariat: Frau Hünecke	- 11
- Weiterbildung: Herr Wiedmann	- 14
- Zahnärztliches Personal: Frau Bierwirth	- 15
- Azubis: Frau Stapke	- 26
- Zahnärztl. Berufsausübung: Frau Bonath	- 25
- Validierung: Herr Gscheidt	- 31
- Prophylaxe: Frau Fleischer	- 17
- Buchhaltung: Frau Kapp	- 16
- Mitgliederverwaltung: Frau Eckert	- 19
- Redaktion ZN: Frau Sage	- 21
Herr Stein	- 22

Geschäftszeiten: Mo. bis Do. 8 bis 12.30 Uhr u. 13.30 bis 15.30 Uhr, Fr. 8 bis 12.30 Uhr.

Vorstandssprechstunde:

Mi. 13 bis 15 Uhr, Tel. 03 91/7 39 39 11

GOZ-Auskunft

Frau Leonhardt, Mi. Tel. 8 bis 12 Uhr: 0 39 35/2 84 24, Fax: 0 39 35/2 82 66 // Frau Blöhm, Tel. Mi. 14 bis 18 Uhr: 03 91/7 39 39 28

Rechts-Telefon

Herr RA Hallmann, Herr RA Gürke, mittwochs von 13 bis 15 Uhr: Tel. 03 91/7 39 39 18; Herr RA Hallmann, freitags von 8 bis 12 Uhr: Tel. 03 91/7 39 39 18

Zahnärztliche Stelle Röntgen

ZÄK S.-A., Postfach 3951, 39014 Magdeburg;
Frau Keßler, Telefon: 03 91/7 39 39 13

Altersversorgungswerk d. ZÄK S.-A.

Postfach 81 01 31, 30501 Hannover
Telefon: 040/73 34 05-80 // Fax: 040/73 34 05-86

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG!

*Im Februar feiern folgende Kolleginnen
und Kollegen, die das 65. oder mehr
Lebensjahre vollendet haben, ihren Ehrentag:*

Dr. Traute Rehmann, Wernigerode, geboren am 01.02.1939
Dr. Barbara Siegel, Bad Bibra, Krst. Nebra, geboren 01.02.1943
Lieselotte Hallermann, Wernigerode, geboren am 01.02.1947
Christine Haberland, Halle, geboren am 01.02.1952
Dr. Christine Spieler, Gommern, Krst. Burg, geboren 03.02.1955
Dr. Lieselotte Velke, Wittenberg, geboren am 04.02.1941
Dr. Doris Wolf, Dessau-Roßlau, Kreisstelle Dessau, geboren
am 04.02.1938
Bärbel Weißbrich, Naumburg, geboren am 05.02.1948
Dr. Bernd Gottschlich, Südliches Anhalt, Kreisstelle Köthen,
geboren am 05.02.1956
Peter Wächtler, Sangerhausen, Kreisstelle Hettstedt, geboren
am 07.02.1955
Elke Brache, Dessau-Roßlau, Kreisstelle Dessau, geboren am
08.02.1953
Dorothea Gericke, Sandau, Kreisstelle Havelberg, geboren
am 08.02.1952
Dr. Alexander Brechow, Blankenburg, Kreisstelle Wernigero-
de, geboren am 09.02.1952
Doris Prosowsky, Naumburg, geboren am 10.02.1943
Dr. Wolfgang Maertens, Güntersberge, Kreisstelle Quedlin-
burg, geboren am 10.02.1951
Dagmar Mehlhase, Dessau-Roßlau, Kreisstelle Dessau, gebo-
ren am 10.02.1955
Ralf Wittlinger, Thale, Kreisstelle Quedlinburg, geboren am
11.02.1945

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der neuen DSGVO
bei Veröffentlichungen der Geburtsdaten selbstver-
ständlich jeder berechtigt ist, dieser Veröffentlichung zu
widersprechen. *Die Redaktion*

Dr. Erhard Straub, Merseburg, geboren am 11.02.1948
Hans-Lothar Pohl, Coswig, Krst. Roßlau, geboren 11.02.1952
Angelika Nowak, Stendal, geboren am 11.02.1053
Dr. Jutta Wittenberg, Magdeburg, geboren am 11.02.1954
Horst Kaden, Gommern, Kreisstelle Burg, geboren am
11.02.1956
Edelgard Einecke, Sangerhausen, geboren am 11.02.1956
Matthias Förster, Bitterfeld, geboren am 12.02.1948
Dr. Hans-Henning Feige, Halberstadt, geboren am 13.02.1944
Dr. Hans-Christian Gmehling, Salzwedel, geboren am
13.02.1952
Dr. Eckart Bohley, Halle, geboren am 14.02.1939
Elke Bodenthien, Gräfenhainichen, geboren am 14.02.1950
Ulrike Schulze, Halle, geboren am 14.02.1952
Roland Pötsch, Beuna, Krst. Merseburg, geboren 16.02.1941
Angelika Schütte, Arendsee, Kreisstelle Osterburg, geboren
am 16.02.1951
Uwe Müller, Sangerhausen, geboren am 16.02.1956
Angelika Schultz, Halle, geboren am 18.02.1953
Dr. Gabriele Schmeichel, Altmärkische Höhe, Kreisstelle
Osterburg, geboren am 18.02.1954
Dr. Carola Schmidt, Magdeburg, geboren am 19.02.1950
Ingrid Richter, Wernigerode, geboren am 19.02.1951
Dr. Wolfram Schubert, Calbe, Kreisstelle Schönebeck, gebo-
ren am 19.02.1952
Dr. Irina Tischendorf, Halle, geboren am 20.02.1946
Gabriele Bethmann, Dessau-Roßlau, Kreisstelle Dessau,
geboren am 21.02.1947
Dr. Roland Beßler, Quedlinburg, geboren am 21.02.1956
Dr. Bernhard Lutterberg, Halle, geboren am 23.02.1945
Bärbel Winter, Beendorf, Kreisstelle Haldensleben, geboren
am 23.02.1955
Arnold Mosch, Oschersleben, geboren am 25.02.1942
Hartmut Keller, Gardelegen, geboren am 26.02.1956
Dr. Margitta Schmidt, Dessau-Roßlau, Kreisstelle Dessau,
geboren am 27.02.1934
Dr. Karin Förster-Nicolaus, Wolmirstedt, geboren am
27.02.1939
Dr. Emmi Schulze, Stendal, geboren am 27.02.1941
Dr. Barbara Klein, Egel, Kreisstelle Staßfurt, geboren am
28.02.1943
Dr. Dagmar Sandau, Halle, geboren am 28.02.1943
Annerose Krüger, Gardelegen, geboren am 28.02.1956

Ihren
Kleinanzeigen-Auftrag
senden Sie bitte formlos an:

QuadratArtVerlag,
Gewerbering West 27, 39240 Calbe (Saale)
Telefon (039291) 428-34, E-Mail: info@
cunodruck.de

Für Februar 2021
ist Einsendeschluss am 05. Februar 2021.

DAS GELOBE ICH

2020 ist Erinnerung und wenn diese Zeilen gelesen werden, schreiben wir das Jahr 2021. Was wird es uns bringen? Wird die Vernunft regieren und uns Zahlen nach wissenschaftlich bewährter Weise präsentieren? Faire, reproduzierbare Studien, so wie wir es mal gelernt haben? Wir alle sind Ärzte und haben ein feierliches Gelöbnis geleistet. Ich habe gelobt, „all mein Wissen und alle Kraft für das körperliche und geistige Wohlbefinden des Menschen einzusetzen“. Ich habe gelobt, „im Interesse meines Patienten meine Berufskollegen zu Rate zu ziehen und ihnen selbst niemals Rat und Hilfe zu verweigern“. Zugegeben, das Gelöbnis war sozialistisch geprägt! Vielleicht sollten alle Ärzte, wozu ich mich als Hartgewebemediziner durchaus zähle, ihren Eid für sich erneuern, gerade in dieser Zeit!

Google findet dazu das ärztliche Gelöbnis als Deklaration von Genf in deutscher Übersetzung autorisiert durch den Weltärztebund und aktuell von 2017: „Als Mitglied der ärztlichen Profession gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patienten werden mein oberstes Anliegen sein.

Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patienten respektieren. Ich werde den höchsten Respekt vor menschlichen Leben wahren. Ich werde nicht zulassen, dass Erwägungen von Alter, Krankheit oder Behinderung, Glaube, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, Rasse, sexueller Orientierung, sozialer Stellung oder jeglicher anderer Faktoren zwischen meinen Pflichten und meinen Patienten treten ... Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden. Ich gelobe dies feierlich, aus freien Stücken und meiner Ehre!“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein schönes Jahr, in dem POSITIV wieder etwas Positives ist.



Ihre/Eure Dipl. Stom. Angela Braune,
 Stellvertretende Vorsitzende
 des Landesverbandes Sachsen-Anhalt des FVDZ

www.fvdz.de
sah.fvdz@web.de



Kronen Kinder und Zähne Zahnarztangst Schnarchen
 PZR Parodontitis Implantate Prophyllaxe

ZahnRat

Jeder Patient ist individuell – und so auch seine Fragen und seine Behandlung. Informieren Sie Ihre Patienten zu den unterschiedlichsten Themen und geben Sie ihnen Einblick in die Welt der Zahnheilkunde.

Bestellen Sie verschiedene themenbezogene Ausgaben des ZahnRat für Ihren Wartebereich oder zur Mitgabe.

Versandkosten (zzgl. 7% MwSt.)

Menge	Preis/Bestellung	Versand	Gesamt
10 Exemplare	2,60 €	2,60 €	5,20 €
20 Exemplare	5,20 €	3,00 €	8,20 €
30 Exemplare	7,80 €	4,90 €	12,70 €
40 Exemplare	10,40 €	7,50 €	17,90 €
50 Exemplare	13,00 €	7,70 €	20,70 €



Nachbestellungen unter
www.zahnrat.de
 Folgen Sie uns auf Facebook
www.facebook.com/zahnrat.de



CIRS dent – Jeder Zahn zählt!

Das **Online Berichts- und Lernsystem** von Zahnärzten für Zahnärzte. Ein wichtiger Baustein für Ihr Praxis-QM mit mehr als 5400 Mitgliedern und ca. 150 Erfahrungsberichten im System.

Auf einen Blick:

Berichtsdatenbank

- Alle Berichte zu kritischen Ereignissen anonymisiert einsehbar
- Gezielte Suche nach einzelnen Berichten möglich

Anonym berichten

- Sichere, vollständig anonyme Berichtsfunktion
- Verschlüsselte Datenübertragung und -speicherung
- Unabhängig von Interessen Dritter

Feedback-Funktion

- Anonyme Veröffentlichung besonders praxisrelevanter kritischer Ereignisse
- Nutzerkommentare
- Diskussionsforum

www.cirsdent-jzz.de

Stand Dezember 2017



Herausgeber:

Zahnärztekammer
Sachsen-Anhalt
Große Diesdorfer Str. 162
39110 Magdeburg

Tel.: 0391-73939-0
FAX: 0391-73939-20
info@zahnaerztekammer-sah.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 1
39120 Magdeburg

Tel.: 0391-6293-0 00
FAX: 0391-6293-2 34
info@kzv-lsa.de

zn

ZAHNÄRZTLICHE NACHRICHTEN
SACHSEN-ANHALT

WWW.ZAEK-SA.DE

WWW.KZV-LSA.DE